

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

## **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze**

### **A. Problem**

Mit dem Artikelgesetz werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

1. Der Vollzug des Jugendarrestes greift in Grundrechte der Arrestierten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bislang fehlt eine umfassende gesetzliche Grundlage. Es gibt nur wenige im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltene Einzelbestimmungen. Die nähere Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes. Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung fand sich in § 115 Absatz 1 und 2 JGG. Diese Bestimmung ist jedoch durch das zweite JGG-Änderungsgesetz im Jahre 2007 aufgehoben worden. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093ff.) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu. Der bisherige Regelungszustand genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht und wird auch der kriminalpolitischen Bedeutung des Jugendarrestvollzuges nicht gerecht.

2. Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug und im Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, nämlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung sowie im Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus greifen in Grundrechte der Gefangenen und Untergebrachten ein und stehen damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Sie sind bisher in § 79 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG), in § 72 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BbgSVVollzG) und in § 18 sowie §§ 40 und 41 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG) geregelt. In seiner Entscheidung vom 23. März 2011 (BVerfGE 128, 282 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht § 6 Absatz 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Zwar bezieht sich diese Entscheidung nicht unmittelbar auf den Justizvollzug, den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, jedoch gibt sie Veranlassung, auch die Voraussetzungen für die medizinische Zwangsbehandlung Gefangener und Untergebrachter zu präzisieren.

## **B. Lösung**

Es wird in Artikel 1 ein in sich geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Es ersetzt im Land Brandenburg die bislang geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Vollzug des Jugendarrestes im Jugendgerichtsgesetz, im Strafvollzugsgesetz und in der Jugendarrestvollzugsordnung. Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Jugendarrestvollzugs.

Die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug und im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt sowie im Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden in Artikel 2 bis 4 präziser und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend ausführlicher geregelt. Daneben enthalten die Artikel redaktionelle Änderungen.

Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher für die Praxis einfach handhabbar.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Jugendarrestes und den Justizvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Nach Artikel 70 Absatz 1 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Befugnisse übertragen hat. Da der Kompetenztitel „Strafvollzug“ des Bundes im Rahmen der Föderalismusreform weggefallen ist und dem Bund zur Regelung dieser Materie auch kein weiterer Kompetenztitel zur Seite steht, weil der Vollzug des Jugendarrestes weder unter „Strafrecht“ noch unter „gerichtliches Verfahren“ subsumiert werden kann, haben die Länder auch die Befugnis zur Regelung des Vollzugs des Jugendarrestes. Der gestrichene Kompetenztitel des Bundes „Strafvollzug“ bezog sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen, sondern auf den Vollzug aller freiheitsentziehenden Sanktionen des allgemeinen und des Jugendstrafrechts, einschließlich der Untersuchungshaft, der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung und des Jugendarrestes. Für den gerichtlichen Rechtsschutz als Teil des gerichtlichen Verfahrens hat der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis.

Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes und für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug, im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt sowie im Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dar. Dieses Ziel kann nicht auf andere Weise erreicht werden als durch ein Gesetz.

## **II. Zweckmäßigkeit**

Der Vollzug des Jugendarrestes war bisher gesetzlich nicht geregelt. Das Gesetz ist zweckmäßig, weil es eindeutige rechtliche Grundlagen schafft und möglicher Rechtsunsicherheit entgegenwirkt.

## **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Durch das Gesetz werden Personal-, Sach- bzw. Verfahrensstandards nicht verändert. Es normiert keine neuen Standards und führt nicht zu Veränderungen in der Praxis.

Um den Anforderungen an einen zeitgemäßen, rechtsstaatlichen und konsequent am Gedanken der Förderung der Arrestierten ausgerichteten Vollzug zu genügen, sind Mehrkosten (Personal- und Sachkosten) unumgänglich. Diese führen aufgrund der Größe der Jugendarrestanstalt und der Belegungsentwicklung im Vollzug des Jugendarrestes des Landes Brandenburg jedoch im Ergebnis nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Ausgaben. Standarderhöhungen und zusätzlicher Personalbedarf, die die Umsetzung der Personalbedarfsplanung 2018 für den Einzelplan in Frage stellen, sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

Durch das Gesetz werden keine neuen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert.

## **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Berufsverband Deutscher Psychologinnen  
und Psychologen  
Landesgruppe Brandenburg  
Glinkastraße 5

10117 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Soziale Arbeit  
im Justizvollzug e.V.  
Waldenburger Straße 5

45470 Mühlheim

Vorsitzender  
der Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Lehrerinnen und Lehrer  
im Justizvollzug e.V.  
Friedrich-Olbricht-Damm 40

13627 Berlin

Deutsche Sportjugend  
Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main

Arbeitsgemeinschaft  
für Kinder- und Jugendhilfe  
Mühlendamm 3

10178 Berlin

Bund der Strafvollzugsbediensteten  
Deutschlands – BSBD  
Landesverband Brandenburg e.V.  
Grüne Aue 19 a

14776 Brandenburg an der Havel

Landesarbeitsgemeinschaft  
Soziale Dienste der Justiz  
Brandenburg e.V.  
Rudolf-Breitscheid-Str. 160

14943 Luckenwalde

Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Landesverband Brandenburg  
Goepelstraße 90

15234 Frankfurt (Oder)

Gewerkschaft der Polizei  
Landesverband Brandenburg  
Rudolf-Breitscheid-Straße 64

14482 Potsdam

Deutsche Polizeigewerkschaft  
Landesverband Brandenburg  
Jägerstraße 17/18

14467 Potsdam

Deutscher Richterbund  
Landesverband Brandenburg  
Schlossplatz 4

15711 Königs Wusterhausen

Neue Richtervereinigung  
Landesverband Brandenburg  
Friedrich-Ebert-Straße 32

14469 Potsdam

Bund Brandenburger Staatsanwälte  
Jägerallee 10-12

14469 Potsdam

Landessportbund Brandenburg e.V.  
Schopenhauerstraße 34

14467 Potsdam

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.  
Landesverband Berlin-Brandenburg  
Wrangelstraße 31

10967 Berlin

Universal Stiftung Helmut Ziegner  
Jägerstraße 39 a

12209 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Ärzte und Psychologen  
in der Straffälligenhilfe e.V.  
Johann-Schwebel-Straße 33

66482 Zweibrücken

Anwaltverband Brandenburg  
im Deutschen Anwaltverein e.V.  
Geschäftsstelle  
Jägerallee 10-12

14469 Potsdam

Deutscher Juristinnenbund  
Landesverband Brandenburg  
Försterweg 2 - 6

14482 Potsdam

Deutsche Bewährungshilfe e.V.  
- Fachverband für Soziale Arbeit,  
Strafrecht und Kriminalpolitik -  
Aachener Straße 1064

50858 Köln

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Ver.di in Berlin-Brandenburg  
Köpenicker Straße 30

10179 Berlin

DVJJ  
Landesgruppe Brandenburg  
Vom-Stein-Straße 31

03050 Cottbus

DVJJ  
Arbeitsgemeinschaft der  
Leiter der Jugendstrafanstalten  
und der besonderen Vollstreckungsleiter  
Friedrich-Olbricht-Damm 40

13627 Berlin

Freie Hilfe Berlin e.V.  
Gefährdeten- und Straffälligenhilfe  
Brunnenstraße 28

10119 Berlin

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.  
Meineckestraße 3

10719 Berlin

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Georgenkirchstraße 69

10249 Berlin

Erzbistum Berlin  
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstraße 8 – 9

10117 Berlin

Evangelische Konferenz  
für Gefängnisseelsorge in Deutschland  
Herrenhäuserstraße 12

30419 Hannover

SPITZENVERBÄNDE  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE  
DRK-Landesverband Brandenburg e.V.  
Alleestraße 5

14469 Potsdam

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter  
im Strafvollzug e.V.  
Alt Moabit 12 a

10599 Berlin

Rechtsanwaltskammer  
des Landes Brandenburg  
Grillendamm 2

14776 Brandenburg an der Havel

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe  
im Deutschen Caritasverband  
Karlstraße 40

79104 Freiburg

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Kickerlingsberg 16

04105 Leipzig

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie,  
Psychotherapie und Nervenheilkunde  
Nussbaumstr. 7

80336 München

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
Residenzstr. 90

13409 Berlin

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.  
Adolph-Kolping-Str. 15

03046 Cottbus

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Paulsenstr. 55/56

12163 Berlin

Der Paritätische  
Landesverband Brandenburg e.V.  
Tornowstr. 48

14473 Potsdam

XIT GmbH  
Netzwerk Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)  
Bülowstr. 66

10783 Berlin

Humanitas e.V.  
Geschwister-Scholl-Str. 20

14776 Brandenburg an der Havel

Brandenburgische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.  
Zu den Gärten 18

16816 Neuruppin

Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter Psychiatrischer  
Abteilungen und Fachkliniken des Landes Brandenburg  
c/o Herrn Dr. Ulrich Niedermeyer  
Müllroser Chaussee 7

15236 Frankfurt/Oder

Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker Brandenburg e.V.  
c/o SEKIZ e.V.  
Hermann-Elflein-Straße 11

14467 Potsdam

#### **E. Zuständigkeiten**

Federführend ist das Ministerium der Justiz.



## **Gesetzentwurf für ein**

# **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BbgJAVollzG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Arrestes
- § 3 Stellung der Arrestierten, Mitwirkung
- § 4 Grundsätze der Arrestgestaltung
- § 5 Grundsätze der Förderung
- § 6 Zusammenarbeit
- § 7 Soziale Hilfe

##### **Abschnitt 2**

##### **Aufnahmeverfahren, Planung und Gestaltung des Arrestes**

- § 8 Aufnahmeverfahren
- § 9 Arrestkonzeption
- § 10 Ermittlung des Förderbedarfs, Förderplan
- § 11 Freizeit- und Kurzarrest
- § 12 Nichtbefolgungsarrest
- § 13 Jugendarrest neben Jugendstrafe

§ 14 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

### **Abschnitt 3**

#### **Unterbringung, Versorgung und Freizeit**

§ 15 Unterbringung, Aufenthalt während der Aufschlusszeiten

§ 16 Gewahrsam an Gegenständen

§ 17 Kleidung

§ 18 Verpflegung und Einkauf

§ 19 Freizeit, Sport

### **Abschnitt 4**

#### **Gesundheitsfürsorge**

§ 20 Gesundheitsschutz und Hygiene

§ 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

### **Abschnitt 5**

#### **Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt**

§ 22 Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel und Pakete

### **Abschnitt 6**

#### **Religionsausübung**

§ 23 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

### **Abschnitt 7**

#### **Sicherheit und Ordnung**

§ 24 Grundsatz

§ 25 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 26 Durchsuchung, Absuchung

§ 27 Besondere Sicherungsmaßnahmen

## **Abschnitt 8**

### **Unmittelbarer Zwang**

- § 28 Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen
- § 29 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 30 Androhung

## **Abschnitt 9**

### **Reaktionen auf Pflichtverstöße, einvernehmliche Streitbeilegung**

- § 31 Reaktionen auf Pflichtverstöße
- § 32 Einvernehmliche Streitbeilegung

## **Abschnitt 10**

### **Entlassung, Nachsorge**

- § 33 Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe
- § 34 Schlussbericht, Entlassungsgespräch
- § 35 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage
- § 36 Nachgehende Betreuung

## **Abschnitt 11**

### **Beschwerde**

- § 37 Beschwerderecht

## **Abschnitt 12**

### **Kriminologische Forschung**

- § 38 Kriminologische Forschung, Berichtspflicht

## **Abschnitt 13**

### **Aufbau und Organisation der Anstalt**

- § 39 Einrichtung und Ausstattung der Anstalt
- § 40 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung
- § 41 Leitung der Anstalt und des Arrestes

§ 42 Bedienstete, ärztliche und seelsorgerische Versorgung

§ 43 Hausordnung

#### **Abschnitt 14**

##### **Aufsicht, Beirat**

§ 44 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

§ 45 Beirat

#### **Abschnitt 15**

##### **Datenschutz**

§ 46 Entsprechende Anwendung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes

#### **Abschnitt 16**

##### **Schlussbestimmung**

§ 47 Einschränkung von Grundrechten

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes (Arrest) in einer Jugendarrestanstalt (Anstalt).

###### **§ 2**

##### **Ziel des Arrestes**

Der Arrest dient dem Ziel, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und ihnen Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzuzeigen und zu vermitteln.

### § 3

#### **Stellung der Arrestierten, Mitwirkung**

- (1) Die Persönlichkeit der Arrestierten ist zu achten. Ihnen ist zugewandt, verlässlich und konsequent zu begegnen. Maßnahmen sind ihnen regelmäßig zu erläutern.
- (2) Die Arrestierten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Arrestierten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.
- (3) Die Arrestierten wirken an der Erreichung des Arrestziels mit. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

### § 4

#### **Grundsätze der Arrestgestaltung**

- (1) Der Arrest ist auf die Auseinandersetzung der Arrestierten mit ihren Straftaten, deren Ursachen und deren Folgen auszurichten. Das Bewusstsein für die den Opfern zugefügten Schäden soll geweckt werden.
- (2) Der Arrest ist auf die Förderung der Arrestierten auszurichten und wird sozialpädagogisch ausgestaltet.
- (3) Die Maßnahmen des Arrestes werden in landesweit bestehende Hilfesysteme eingebunden.
- (4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
- (5) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arrestierten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung und sexuelle Identität werden bei der Arrestgestaltung berücksichtigt.

### § 5

#### **Grundsätze der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arrestierten im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten.
- (2) Die Maßnahmen und Programme sind auf die Ausgestaltung des Dauerarrestes ausgerichtet. Ihre Durchführung kann auch Externen, insbesondere freien Trägern, übertragen werden.
- (3) Einzel- und Gruppenmaßnahmen richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die Unterstützung der

schulischen und beruflichen Qualifizierung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und der freien Zeit sowie die Vermittlung unterstützender Außenkontakte. Hierzu hat die Anstalt Angebote vorzuhalten.

(4) Zur Strukturierung ihres Tages erhalten die Arrestierten einen Tagesplan, der alle für sie vorgesehenen Maßnahmen beinhaltet.

(5) Die Personensorgeberechtigten und die Eltern von volljährigen Arrestierten mit deren Einverständnis sind in die Planung und Gestaltung des Arrestes einzubeziehen, soweit dies möglich ist und dem Arrestziel nicht zuwiderläuft.

## § 6

### **Zusammenarbeit**

Die Anstalt arbeitet eng mit externen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um das Ziel des Arrestes zu erreichen und eine Weiterführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Jugendämter und die Sozialen Dienste der Justiz sowie für freie regionale Träger.

## § 7

### **Soziale Hilfe**

(1) Die Arrestierten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die zuständige Jugendgerichtshelferin oder der zuständige Jugendgerichtshelfer hält auch während des Dauerarrestes Kontakt zu den Arrestierten und beteiligt sich an der Vermittlung von weiterführenden Hilfen.

(2) Die Beratung der Arrestierten soll auch die Vermittlung des Kontaktes zu Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die die Arrestierten am Wohnort begleiten und fördern können. Mit dem Einverständnis der Arrestierten stellt die Anstalt den Kontakt zu freien Trägern her, die sie nach der Entlassung an ihrem Wohnort sofort unterstützen können.

## **Abschnitt 2**

### **Aufnahmeverfahren, Planung und Gestaltung des Arrestes**

## § 8

### **Aufnahmeverfahren**

(1) Mit den Arrestierten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem der aktuelle Hilfebedarf festgestellt wird und sie insbesondere über ihre Rechte und Pflichten im Arrest in einer für sie verständlichen Form unterrichtet werden. Den Arrestierten wird ein Exemplar der Hausordnung ausge-

hündigt. Die wesentlichen Ergebnisse des Zugangsgesprächs werden dokumentiert.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Arrestierte nicht zugegen sein.

(3) Die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und im Falle einer Bewährungsunterstellung die Bewährungshilfe werden von der Aufnahme der Arrestierten unverzüglich benachrichtigt. Dies gilt auch für die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter, wenn der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt diese Aufgabe nicht obliegt.

(4) Die Arrestierten werden nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht. Im Freizeit- und Kurzarrest soll eine ärztliche Untersuchung nur erfolgen, wenn Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit der Arrestierten bestehen.

## § 9

### **Arrestkonzeption**

Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter (§ 41 Absatz 2) erstellt Konzeptionen für die Durchführung der verschiedenen Arrestarten des Jugendgerichtsgesetzes und gestaltet den Arrest entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Konzeptionen vorbehalten.

## § 10

### **Ermittlung des Förderbedarfs, Förderplan**

(1) Nach der Aufnahme führt die Arrestleiterin oder der Arrestleiter mit den Arrestierten alsbald ein ausführliches Gespräch, in dem deren aktuelle Lebenssituation erörtert und weiterer Hilfebedarf festgestellt wird. Erforderlichenfalls können mit Zustimmung der Arrestierten oder der Personensorgeberechtigten externe Fachkräfte hinzugezogen werden.

(2) Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Gesprächs und der Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und der Jugendgerichtshilfe, wird unter Einbeziehung der Arrestierten im Vollzug des Dauerarrestes ein Förderplan erstellt. Er zeigt den Arrestierten die zur Erreichung des Arrestziels erforderlichen Maßnahmen auf und enthält weitere Hilfsangebote und Empfehlungen. Vorstellungen der Arrestierten, die dem Arrestziel entsprechen, sollen berücksichtigt werden.

(3) Der Förderplan und seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Wesentliche Erkenntnisse der Anstalt zum Förderbedarf,
2. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, namentlich zu den Schwerpunkten Gewalt, Sucht und Schulden,
3. Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen und schulischen Förderung,

4. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
5. Förderung von Außenkontakten,
6. Aufenthalte außerhalb der Anstalt,
7. Vermittlung in nachsorgende und weiterführende Maßnahmen und Hilfen, nachgehende Betreuung, Anregung von Auflagen und Weisungen,
8. Vermittlung einer intensiven fachlichen Einzelbetreuung,
9. Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen und zur Befolgung von Weisungen.

(4) Der Förderplan wird wöchentlich fortgeschrieben. Hierzu führt die Arrestleiterin oder der Arrestleiter eine Konferenz mit den in der Anstalt an der Förderung maßgeblich Beteiligten durch. Der Förderplan wird den Arrestierten in der Konferenz erläutert und alsbald ausgehändigt. Er wird den Personensorgeberechtigten auf Verlangen übersandt.

## § 11

### **Freizeit- und Kurzarrest**

Im Freizeit- und Kurzarrest sind den Arrestierten zur Erreichung des Arrestziels in intensiven Gesprächen insbesondere ihre Straftaten und ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen. Ausgehend von den Erkenntnissen des Aufnahmegesprächs werden die Arrestierten über externe Hilfsangebote unterrichtet. Sie erhalten Gelegenheit, an den Maßnahmen nach § 5 teilzunehmen.

## § 12

### **Nichtbefolgungsarrest**

(1) Für den Nichtbefolgungsarrest gilt je nach dessen Dauer § 5 oder § 11 entsprechend.

(2) Im Nichtbefolgungsarrest sollen die Arrestierten auch dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen auferlegten Weisungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen.

## § 13

### **Jugendarrest neben Jugendstrafe**

(1) Die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer hält während des Arrestes Kontakt zu den Arrestierten und beteiligt sich an der Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen.

(2) In den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 2 des Jugendgerichtsgesetzes gestattet die Arrestleiterin oder der Arrestleiter Kontakte der Arrestierten zu Perso-



nen des sozialen Umfeldes nur dann, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

(3) In den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 3 des Jugendgerichtsgesetzes erfolgt eine auf die individuelle Problematik besonders zugeschnittene pädagogische Einwirkung auf die Arrestierten.

## § 14

### **Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können den Arrestierten zur Erreichung des Arrestziels, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung, zur Teilnahme an externen Hilfs- und Beratungsangeboten sowie zur Erfüllung der ihnen auferlegten Weisungen und Auflagen, gewährt werden, namentlich

1. das Verlassen der Anstalt für mehrere Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person oder ohne Begleitung,
2. der Aufenthalt in Einrichtungen freier Träger.

Vor Gewährung eines Aufenthaltes außerhalb der Anstalt nach Satz 1 Nummer 2 wird die Jugendrichterin oder der Jugendrichter gehört, die oder der die Arrestierten verurteilt hat.

(2) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Arrestierten sowie eine schwere Erkrankung naher Angehöriger.

(3) Aufenthalte außerhalb der Anstalt dürfen nicht gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Arrestierten sich dem Arrest entziehen oder sie zu Straftaten missbrauchen werden.

(4) Durch Aufenthalte außerhalb der Anstalt wird die Vollstreckung des Jugendarrestes nicht unterbrochen.

(5) Für Aufenthalte außerhalb der Anstalt können die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen erteilt werden.

(6) Liegen die Aufenthalte außerhalb der Anstalt ausschließlich im Interesse der Arrestierten, können ihnen die Kosten auferlegt werden. Sind sie nicht in der Lage, die Kosten zu tragen, kann die Anstalt diese in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

### **Abschnitt 3**

## **Unterbringung, Versorgung und Freizeit**

### **§ 15**

#### **Unterbringung, Aufenthalt während der Aufschlusszeiten**

- (1) Die Arrestierten werden in Arresträumen einzeln untergebracht.
- (2) Weibliche und männliche Arrestierte werden getrennt voneinander untergebracht.
- (3) Während der Aufschlusszeiten halten sich die Arrestierten grundsätzlich in Gemeinschaft auf. Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn
  1. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
  2. ein schädlicher Einfluss auf andere Arrestierte zu befürchten ist,
  3. es aus pädagogischen Gründen dringend geboten ist.

### **§ 16**

#### **Gewahrsam an Gegenständen**

Die Arrestierten dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt einbringen oder in Gewahrsam haben. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Arrestziels zu gefährden.

### **§ 17**

#### **Kleidung**

- (1) Die Arrestierten tragen eigene Kleidung. Soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist, kann dieses Recht eingeschränkt werden.
- (2) Bei Bedarf stellt die Anstalt den Arrestierten Kleidung zur Verfügung. Diese haben für die Reinigung ihrer Kleidung selbst zu sorgen. Die Einzelheiten regelt die Arrestleiterin oder der Arrestleiter.

### **§ 18**

#### **Verpflegung und Einkauf**

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Ar-

restierten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen oder sich vegetarisch zu ernähren.

(2) Die Arrestierten können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot, das auf ihre Wünsche und Bedürfnisse Rücksicht nimmt, einkaufen.

## § 19

### **Freizeit, Sport**

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Sie stellt eine angemessen ausgestattete Mediathek sowie Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung.

(2) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Arrestes besondere Bedeutung zu. Die Anstalt bietet täglich Maßnahmen oder andere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung an. Sie fördert die Bereitschaft der Arrestierten, sich sportlich zu betätigen.

(3) Der Hörfunkempfang ist in den Arresträumen gestattet. Der Empfang von Fernsehprogrammen und die Nutzung von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nur in den hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen zulässig.

## **Abschnitt 4**

### **Gesundheitsfürsorge**

## § 20

### **Gesundheitsschutz und Hygiene**

(1) Die Anstalt unterstützt die Arrestierten bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Arrestierten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Arrestierten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Arrestierte, die nicht krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung und der Dauer des Arrestes.

## § 21

### **Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(2) Die Maßnahmen dürfen nur von der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

## **Abschnitt 5**

### **Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt**

## § 22

### **Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel und Pakete**

(1) Die Arrestierten dürfen Besuch empfangen und Telefongespräche führen, wenn dies dem Arrestziel nicht entgegensteht und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet wird. Sie haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(2) Besuche von Personensorgeberechtigten sowie von Verteidigerinnen oder Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren in einer die Arrestierten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Dies gilt auch für Telefongespräche mit diesen Personen.

(3) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln absuchen lassen. Besuche dürfen beaufsichtigt werden. Sie dürfen abgebrochen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(4) Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter kann den Arrestierten in begründeten Ausnahmefällen gestatten, Pakete zu empfangen. Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.

(5) Die Arrestierten haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben werden in Anwesenheit der Arrestierten auf verbotene Gegenstände kontrolliert und sind unverzüglich weiterzuleiten. Pakete sind in Gegenwart der Arrestierten zu öffnen, an die sie adressiert sind.

(6) Die Kosten der Telefongespräche und des Schriftwechsels tragen die Arrestierten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

## **Abschnitt 6**

### **Religionsausübung**

#### **§ 23**

##### **Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften**

(1) Den Arrestierten darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Arrestierten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Arrestierten haben das Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen. Die Zulassung zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **Abschnitt 7**

### **Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 24**

##### **Grundsatz**

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Förderung der Arrestierten ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein von gegenseitiger Akzeptanz geprägtes gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Auf eine einvernehmliche Streitbeilegung ist hinzuwirken. Das Bewusstsein der Arrestierten hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.

(3) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Arrestierten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Arrestierten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

## § 25

### **Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Die Arrestierten sind für ein sozialverträgliches Miteinander verantwortlich. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Die Arrestierten dürfen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. Sie sind verpflichtet, die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen.
- (3) Ihre Arresträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen müssen die Arrestierten selbst in Ordnung halten und schonend behandeln.
- (4) Die Arrestierten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

## § 26

### **Durchsuchung, Absuchung**

- (1) Die Arrestierten, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht und mit technischen Mitteln abgesucht werden. Die Durchsuchung männlicher Arrestierter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Arrestierter nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.
- (2) Nur bei Gefahr im Verzug ist es auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Anstalt im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Arrestierter vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Arrestierten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Arrestierten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Arrestierte dürfen nicht anwesend sein. Die Anordnung ist zu begründen. Anordnung, Durchführung und Ergebnis der Durchsuchung sind aktenkundig zu machen.

## § 27

### **Besondere Sicherungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Arrestierte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.
- (2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
  1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
  2. die Trennung von den anderen Arrestierten (Absonderung) für bis zu 24 Stunden.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leiterin oder der Leiter der Anstalt an. Erforderlichenfalls können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Anstalt ist unverzüglich einzuholen

(4) Die Entscheidung wird den Arrestierten von der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfungen und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich einer Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind aktenkundig zu machen.

(6) Während der Absonderung sind die Arrestierten in besonderem Maße zu betreuen.

## **Abschnitt 8**

### **Unmittelbarer Zwang**

#### **§ 28**

#### **Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Maßnahmen des Arrestes rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(4) Gegen andere Personen als Arrestierte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Arrestierte zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(5) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

#### **§ 29**

#### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

## § 30

### **Androhung**

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

## **Abschnitt 9**

### **Reaktionen auf Pflichtverstöße, einvernehmliche Streitbeilegung**

## § 31

### **Reaktionen auf Pflichtverstöße**

(1) Verstöße der Arrestierten gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im Gespräch aufzuarbeiten.

(2) Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Arrestierten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Als solche Maßnahmen kommen namentlich die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen in Betracht.

(3) Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, die Gespräche zu führen und die Maßnahmen anzuordnen.

(4) Es sollen solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

## § 32

### **Einvernehmliche Streitbeilegung**

(1) Zur Abwendung von Maßnahmen nach § 31 Absatz 2 können in geeigneten Fällen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung beim Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und das vorübergehende Verbleiben im Arrestraum in Betracht. Die Vereinbarungen sind aktenkundig zu machen.

(2) Erfüllen die Arrestierten die Vereinbarung, so ist die Anordnung von Maßnahmen nach § 31 Absatz 2 unzulässig.



## **Abschnitt 10**

### **Entlassung, Nachsorge**

#### **§ 33**

##### **Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe**

- (1) Die Anstalt unterstützt und berät die Arrestierten in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie freien Trägern bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen.
- (2) Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig, im Freizeit-arrest auch schon am Abend zuvor, erfolgen, wenn die Arrestierten aus schuli-schen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind.
- (3) Bedürftigen Arrestierten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reise-kostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

#### **§ 34**

##### **Schlussbericht, Entlassungsgespräch**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt erstellt zum Ende des Arrestes einen Schlussbericht, der insbesondere folgende regelmäßig von der Arrestleiterin oder dem Arrestleiter vorzuschlagende Angaben enthält:
  1. Übersicht über den Arrestverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maß-nahmen,
  2. Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Arrestierten sowie zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Arrestziels,
  3. Darlegung des Förderungs- und Betreuungsbedarfs der Arrestierten sowie Empfehlung von weiteren externen Hilfsangeboten,
  4. Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstel-lung.
- (2) Im Nichtbefolgungsarrest enthält der Schlussbericht zudem Angaben über die Befolgung von Weisungen oder die Erfüllung von Auflagen während des Arrestes.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt erläutert den Arrestierten den Inhalt des Schlussberichts in einem Entlassungsgespräch.
- (4) Der Schlussbericht ist für die Arrest- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Arrestierten der Bewährungshilfe sowie den Arrestierten und den Per-sonensorgeberechtigten auf deren Wunsch zuzuleiten.

(5) Im Freizeit- und Kurzarrest wird ein Schlussbericht nur dann erstellt, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

## § 35

### **Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Arrestierten auf ihren Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn ihre Wohnsituation ungeklärt und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Der Aufenthalt soll eine Woche nicht überschreiten.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Arrestes nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

(4) Erforderlichenfalls unterrichtet die Anstalt das Jugendamt unverzüglich über die Notwendigkeit der Unterbringung der Arrestierten in einem Heim der Jugendhilfe.

## § 36

### **Nachgehende Betreuung**

Mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Anstalt können Bedienstete in besonders gelagerten Ausnahmefällen an der nachgehenden Betreuung entlassener Arrestierter mit deren Einverständnis mitwirken. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf den ersten Monat nach der Entlassung begrenzt.

## **Abschnitt 11**

### **Beschwerde**

## § 37

### **Beschwerderecht**

(1) Die Arrestierten erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder von gemeinsamem Interesse sind, an die Leiterin oder den Leiter der Anstalt zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 44 Absatz 1) die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Arrestierten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeiten der Dienstaufsichtsbeschwerde und des gerichtlichen Rechtsschutzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 12**

### **Kriminologische Forschung**

#### **§ 38**

##### **Kriminologische Forschung, Berichtspflicht**

- (1) Programme zur Förderung der Arrestierten sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- (2) Der Arrest, insbesondere seine Gestaltung sowie die Programme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Arrestziels, soll regelmäßig von dem Kriminologischen Dienst, von einer Hochschule oder von einer anderen Stelle wissenschaftlich begleitet werden.
- (3) Die Berichte an den Rechtsausschuss des Landtags nach § 106 Absatz 3 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes haben auch die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen einzubeziehen.

## **Abschnitt 13**

### **Aufbau und Organisation der Anstalt**

#### **§ 39**

##### **Einrichtung und Ausstattung der Anstalt**

- (1) Der Jugendarrest wird in einer selbstständigen Anstalt der Justizverwaltung vollzogen.
- (2) Die Gestaltung der Anstalt muss sozialpädagogischen Erfordernissen entsprechen und soziale Gruppenmaßnahmen ermöglichen.
- (3) Es sind bedarfsgerechte Einrichtungen für pädagogische Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen. Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.
- (4) Arrest-, Funktions-, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

## § 40

### **Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung**

- (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Arrestierten gewährleistet ist. § 39 Absatz 3 ist zu berücksichtigen.
- (2) Arresträume dürfen nur mit einer oder einem Arrestierten belegt werden.

## § 41

### **Leitung der Anstalt und des Arrestes**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt trägt die Verantwortung für den gesamten Arrest, soweit sich nicht aus Absatz 2 Abweichendes ergibt, und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
- (2) Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter trägt die Verantwortung für die sozialpädagogische Ausgestaltung und Organisation des Arrestes, leitet die Bediensteten fachlich an und vertritt die Leiterin oder den Leiter der Anstalt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde überträgt die Leitung der Anstalt der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Ort. Ist dort eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht oder sind dort mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig, bestimmt die Aufsichtsbehörde eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 3 eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt bestellen. In diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt mit der Maßgabe, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle der oder des als Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichters die oder der am Ort des Vollzuges nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter tritt.

## § 42

### **Bedienstete, ärztliche und seelsorgerische Versorgung**

- (1) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Arrestziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Die Bediensteten müssen für die pädagogische Gestaltung des Arrestes geeignet und qualifiziert sein.
- (2) Fortbildung sowie Praxisberatung und –begleitung werden regelmäßig durchgeführt.
- (3) Die ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Betreuung der Arrestierten sind sicherzustellen.

**§ 43****Hausordnung**

Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt erlässt auf Vorschlag der Arrestleiterin oder des Arrestleiters zur Gestaltung und Organisation des Arrestalltags auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

**Abschnitt 14****Aufsicht, Beirat****§ 44****Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

- (1) Das für den Justizvollzug zuständige Mitglied der Landesregierung führt die Aufsicht über die Anstalt (Aufsichtsbehörde).
- (2) An der Aufsicht über die Gesundheitsfürsorge sowie die Förderung der Arrestierten sind medizinische, pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte zu beteiligen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan.
- (4) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Arrest auch in selbstständigen Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vorgesehen werden.

**§ 45****Beirat**

- (1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Auf eine ausgewogene Besetzung mit Frauen und Männern wird hingewirkt. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Arrestes und der Vermittlung der Arrestierten in nachsorgende Maßnahmen mit. Sie fördern das Verständnis für den Arrest und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- (3) Der Beirat steht der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt, den Bediensteten und den Arrestierten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Arrestierten und die Gestaltung des Arrestes sowie die Arbeitsbedingungen der Bediensteten unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Arrestierten in ihren Räumen aufsuchen.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Arrestierten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

## **Abschnitt 15**

### **Datenschutz**

#### **§ 46**

#### **Entsprechende Anwendung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes**

Die §§ 121 bis 125, 126 Absatz 2 Satz 1 bis 4, §§ 127, 128, 129 Absatz 5, §§ 131, 132 Absatz 1, §§ 133 bis 137, 138 Absatz 2, §§ 139 und 140 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Der Zweck der Förderung der Arrestierten steht den vollzuglichen Zwecken des § 122 Absatz 2 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes gleich.
2. Abweichend von § 126 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes ist eine Videoüberwachung auf das Anstaltsgelände, die Außenbereiche des Anstaltsgebäudes und den Eingangsbereich der Anstalt beschränkt.
3. Eine Datenübermittlung im Sinne des § 128 Absatz 1 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes ist auch zulässig an Justizvollzugsanstalten für die Durchführung eines Diagnoseverfahrens gemäß § 13 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes.
4. Justizvollzugsanstalten stehen den Anstalten des § 131 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes gleich.

## **Abschnitt 16**

### **Schlussbestimmung**

#### **§ 47**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und auf Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

## Artikel 2

### Änderung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes

Das Brandenburgische Justizvollzugsgesetz vom 24. April 2013 (GVBl. I Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zu § 133 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Berufsgeheimnisträger“ die Wörter „Berufsgeheimnisträgerinnen und“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Jugendstrafgefangenen“ ersetzt.
3. In § 68 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „verschuldet nicht aufgenommen oder verloren“ durch die Wörter „nicht aufgenommen oder verschuldet verloren“ ersetzt.
4. § 79 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 79

#### Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

- (1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Gefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Gefangenen eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.
- (2) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Zwangsernährung sind bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen zulässig, wenn diese zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind.
- (3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn
  1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, der Anstalt nicht vorliegt,
  2. die Gefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
  3. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, ein Einverständnis der Gefangenen mit der Maßnahme zu erwirken, erfolglos geblieben ist,

4. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 2 geeignet und erforderlich ist und
5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung und den durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schaden deutlich überwiegt.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter auf der Grundlage einer ärztlichen Empfehlung angeordnet werden. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der medizinischen Fachaufsicht. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Gründe für die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2, in den Fällen des Absatzes 2 auch das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Gefangenen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 2 und 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung.“

5. In § 104 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die Aufhebung einer“ ersetzt.
6. § 133 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Berufsheimnisträger“ die Wörter „Berufsheimnisträgerinnen und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Berufsheimnisträger“ die Wörter „Berufsheimnisträgerinnen oder“ eingefügt.



### Artikel 3

## Änderung des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Brandenburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 72

#### **Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Untergebrachten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Untergebrachten eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

(2) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Zwangsernährung sind bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten zulässig, wenn diese zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, der Anstalt nicht vorliegt,
2. die Untergebrachten durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
3. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, ein Einverständnis der Untergebrachten mit der Maßnahme zu erwirken, erfolglos geblieben ist,
4. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 2 geeignet und erforderlich ist und
5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung und den durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schaden deutlich überwiegt.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter auf der Grundlage einer ärztlichen Empfehlung angeordnet werden. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der medizinischen Fachaufsicht. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung.

Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Gründe für die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2, in den Fällen des Absatzes 2 auch das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Untergebrachten vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 2 und 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung.“

2. In § 91 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die Aufhebung einer“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes**

Das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Behandlung und Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge“.

- b) Die Angaben zu den §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 40 Behandlung der Anlasserkrankung und Zwangsmaßnahmen

§ 41 Andere Erkrankungen und Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge“.

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

**Behandlung und Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf eine zweckmäßige, notwendige und dem Stand der medizinischen Erkenntnis entsprechende Behandlung. Die Behandlung schließt die dazu notwendigen Untersuchungen sowie beschäftigungs- und arbeitstherapeutische, heilpädagogische, psychotherapeutische, sozialtherapeutische und medikamentöse Maßnahmen ein. Die Behandlung hat Angebote und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung für die untergebrachte Person einzuschließen. Die Behandlung ist ihr in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise zu erläutern. Behandlungsmaßnahmen bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person, soweit nicht die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 vorliegen. Alle Behandlungsmaßnahmen und Einwilligungen sind in den Patientenakten zu dokumentieren.

(2) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der untergebrachten Person zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von der untergebrachten Person eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

(3) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sind bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person zulässig, wenn diese zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 darf nur angeordnet werden, wenn

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,
2. die untergebrachte Person durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurde,
3. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, ein Einverständnis der untergebrachten Person mit der Maßnahme zu erwirken, erfolglos geblieben ist,
4. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 3 geeignet und erforderlich ist, insbesondere weil die Behandlung mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit den beabsichtigten Erfolg erwarten lässt und andere Mittel keinen Erfolg versprechen und

5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung und den durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schaden deutlich überwiegt, insbesondere weil die Behandlung erforderlich ist, um die tatsächlichen Voraussetzungen der freien Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit herzustellen, dass ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ermöglicht wird und ohne die Behandlung eine langfristige Unterbringung zu erwarten ist.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur von der ärztlichen Leitung angeordnet werden. Die Anordnung gemäß Absatz 3 bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertretung. Die Anordnung ist der untergebrachten Person vor Durchführung der Behandlungsmaßnahme schriftlich bekannt zu geben. Durchführung und Überwachung unterstehen der ärztlichen Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt oder eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person verbunden ist. Die Gründe für die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 oder Absatz 3, in den Fällen des Absatzes 4 auch das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind in den Patientenakten zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der untergebrachten Person, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(6) Die zwangsweise körperliche Untersuchung der untergebrachten Person zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von der ärztlichen Leitung angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung.

(7) Eine Behandlung, die die Persönlichkeit der untergebrachten Person dauerhaft in ihrem Kernbereich ändern würde, ist unzulässig. Untergebrachte Personen dürfen auch dann nicht in Arzneimittelproben einbezogen werden, wenn dies nach anderen Vorschriften zulässig wäre.“

3. Die §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 40

#### **Behandlung der Anlasserkrankung und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf eine den fachlichen Erkenntnissen entsprechende Behandlung der Erkrankung, auf die sich die Anordnung der Maßregel bezieht (Anlasserkrankung). Die Behandlung umfasst die gebotenen medizinischen, psychotherapeutischen, sozialtherapeutischen, ergotherapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen sowie die dazu notwendigen Untersu-

chungen. Die Behandlung ist der untergebrachten Person in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise zu erläutern.

(2) Behandlungsmaßnahmen bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. § 18 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung nach § 18 Absatz 5 Satz 1 der Zustimmung einer von der obersten Aufsichtsbehörde zu bestellenden ärztlichen Fachaufsicht bedarf. § 37 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der schriftlichen Bekanntgabe ist die untergebrachte Person darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die untergebrachte Person Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

## § 41

### **Andere Erkrankungen und Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Die untergebrachte Person hat hinsichtlich anderer Erkrankungen als der Anlasserkrankung gegenüber dem Träger der Einrichtung einen Anspruch auf Krankenbehandlung, Vorsorgeleistungen und sonstige medizinische Maßnahmen entsprechend den Grundsätzen und Maßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Behandlungsmaßnahmen bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. § 18 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung nach § 18 Absatz 5 Satz 1 der Zustimmung einer von der obersten Aufsichtsbehörde zu bestellenden ärztlichen Fachaufsicht bedarf.“

4. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die ärztliche Leitung hat insbesondere auch bei von der Aufsichtsbehörde oder der ärztlichen Fachaufsicht angeordneten Maßnahmen zur Kontrolle und Verbesserung der Behandlungsqualität den Zugang der nach Satz 2 beauftragten Personen zu den Patientenakten und den untergebrachten Personen sicher zu stellen.“

## **Artikel 5**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 2 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 1 und Artikel 4 Nummer 2 und 3 dieses Gesetzes werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und auf Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Günter Fritsch

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### I. Zielsetzung

Mit dem Artikelgesetz werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

1. Artikel 1 stellt die Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg dar. Der Vollzug des Jugendarrestvollzuges greift in Grundrechte der Arrestierten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Jugendarrestvollzugsgesetz, sondern nur wenige im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltene Einzelbestimmungen. Die Rechtsgrundlage für den Vollzug des Jugendarrestes findet sich bisher in § 90 JGG. Die nähere Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes. Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung fand sich in § 115 Absatz 1 und 2 JGG. Diese Bestimmung ist jedoch durch das zweite JGG-Änderungsgesetz im Jahre 2007 aufgehoben worden.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht den Regelungszustand des Jugendarrestvollzuges bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung des Jugendarrestvollzuges nicht gerecht. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093ff.) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu.

2. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und konsequent auf die Förderung der Arrestierten ausgerichteten Jugendarrestvollzuges ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Nach § 13 Absatz 1 JGG ahndet der Richter die Straftat mit Jugendarrest oder anderen Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, den Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug des Jugendarrestes soll nach der bisherigen bundesrechtlichen Regelung des § 90 Absatz 1 JGG das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug soll erzieherisch gestaltet werden und den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben.

b) Die Gestaltung des Jugendarrestvollzuges muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Jugendarrest keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel ist. Über den dem Jugendarrestvollzug immanenten Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen müssen daher so gering wie im Rahmen der Aufgabe möglich sein. Über das verfassungsrechtliche Gebot der Schaffung rechtlicher Regelungen für Eingriffe in Grundrechte hinausgehend hat eine gesetzliche Regelung auch wesentliche Vorgaben zur Gestaltung des Jugendarrestes zu beinhalten.

c) Der Vollzug des Jugendarrestes als stationäre Sanktion greift gravierend und häufig erstmalig in das Leben insbesondere der noch sehr jungen Arrestierten ein, indem er sie aus ihrem gewohnten Lebensumfeld für einige Zeit herauslöst. Mit der Aufnahme in der Anstalt erwächst dem Staat daher eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Arrestierten für deren psychisches und körperliches Wohl.

3. Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Jugendarrestes liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Befugnisse übertragen hat. Da der Kompetenztitel „Strafvollzug“ des Bundes im Rahmen der Föderalismusreform weggefallen ist, und dem Bund zur Regelung dieser Materie auch kein weiterer Kompetenztitel zur Seite steht, weil der Vollzug des Jugendarrestes weder unter „Strafrecht“ noch unter „gerichtliches Verfahren“ subsumiert werden kann, haben die Länder die Befugnis zur Regelung des Vollzugs des Jugendarrestes. Der gestrichene Kompetenztitel des Bundes „Strafvollzug“ bezog sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen, sondern auf den Vollzug aller freiheitsentziehenden Sanktionen des allgemeinen und des Jugendstrafrechts, einschließlich der Untersuchungshaft und des Jugendarrestes. Auch der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist Strafvollzug im Sinne des Grundgesetzes. Für das gerichtliche Verfahren hat der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst den gerichtlichen Rechtsschutz, der in § 92 JGG geregelt ist.

4. Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug, im Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, nämlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung sowie im Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus greifen in Grundrechte der Gefangenen und Untergebrachten ein und stehen damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Sie sind bisher in § 79 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG), § 72 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BbgSVVollzG) und in § 18 sowie §§ 40 und 41 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG) geregelt. In seiner Entscheidung vom 23. März 2011 (BVerfGE 128, 282 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht § 6 Absatz 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Zwar bezieht sich diese Entscheidung nicht unmittelbar auf den Justizvollzug, den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, jedoch gibt sie Veranlassung, die Voraussetzungen auch für die medizinische Zwangsbehandlung Gefangener und Untergebrachter zu präzisieren, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Artikel 2 bis 4 fassen die Bestimmungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend in den oben genannten Gesetzen neu. Die Artikel enthalten kleinere redaktionelle Änderungen der Gesetze. Artikel 5 regelt die Einschränkung von Grundrechten, Artikel 6 das Inkrafttreten des Gesetzes.

## II. Lösung

1. Es wird in Artikel 1 ein in sich geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Es ersetzt im Land Brandenburg die bislang geltenden bundesrechtlichen



Bestimmungen zum Vollzug des Jugendarrestes im Jugendgerichtsgesetz und in der Jugendarrestvollzugsordnung. Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Jugendarrestvollzugs. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher für die Praxis einfach handhabbar.

2. Das Gesetz bestimmt in § 2 als Ziel des Jugendarrestvollzugs, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und ihnen Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzuzeigen und zu vermitteln.

3. Der Vollzug des Jugendarrestes wird erstmals landesgesetzlich geregelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines rechtsstaatlichen, humanen und konsequent am Gedanken der Förderung der Arrestierten ausgerichteten Vollzugs ergeben sich insbesondere aus folgenden Erwägungen:

a) Der Jugendarrest wird im Land Brandenburg in einer organisatorisch, personell und baulich selbstständigen Anstalt vollzogen.

b) Der Jugendarrest verfolgt einen eigenen pädagogischen Ansatz und wird sozialpädagogisch ausgestaltet. Zur fachlichen Umsetzung führt das Gesetz die Position der Arrestleiterin oder des Arrestleiters ein, die oder der die Verantwortung für die fachliche Ausgestaltung des Arrestes und die Anleitung der Bediensteten trägt.

c) Mit Blick auf die regelmäßig nur kurze Verweildauer der Arrestierten im Arrest legt das Gesetz den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Arrestierten auf die Feststellung der aktuellen Probleme und Defizite, auf die Motivierung der Arrestierten zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens sowie auf die Vermittlung der Arrestierten in weitergehende Hilfen.

d) Der Jugendarrest als kurzzeitpädagogische Maßnahme wird in Hilfesysteme des Landes, insbesondere der Jugendhilfe, Schulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Sozialen Dienste der Justiz und der freien Träger eingebunden. Die Anstalt arbeitet besonders eng mit dem Jugendamt, den Sozialen Diensten der Justiz, den Agenturen für Arbeit und den Personensorgeberechtigten zusammen.

e) Das Gesetz verzichtet auf die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht, führt den Arrestierten aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugsziels deutlich vor Augen.

f) Das Gesetz sieht außerhalb der Aufschlusszeiten eine Einzelunterbringung der Arrestierten vor. Dieser Grundsatz ist elementar, da er der Wahrung der Privatsphäre, aber auch dem Schutz der Arrestierten vor Übergriffen dient.

g) Das Gesetz legt einen Schwerpunkt auf die Vermittlung von weiterführenden Hilfen. Die Anstalt hat dafür Sorge zu tragen, dass ein nahtloser Anschluss dieser Hilfen erfolgt. Das Gesetz enthält auch Möglichkeiten der Einleitung von Maßnahmen zur Nachsorge und der Mitwirkung an nachgehender Betreuung.

- h) Das Gesetz sieht zur Konfliktregelung und zur Reaktion auf Fehlverhalten Angebote der einvernehmlichen Streitbeilegung, Gespräche und Maßnahmen vor und verzichtet auf die Aufnahme von Hausstrafen oder Disziplinarmaßnahmen.
- i) Zur Schaffung eines gewaltfreien und sozialpädagogisch geprägten Klimas in der Anstalt werden besondere Sicherungsmaßnahmen und die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf ein Mindestmaß beschränkt.
- j) Das Gesetz sieht die Überprüfung der Wirksamkeit der im Arrest eingesetzten Förderprogramme vor, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Konzeptionen zu ermöglichen.
- k) Das Gesetz verlangt insbesondere im Hinblick auf den Vollzug der Kurz- und Freizeitarreste die Gewährleistung einer pädagogischen Betreuung der Arrestierten auch in den Abendstunden und am Wochenende.

4. Die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug und im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung werden präziser und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend ausführlicher geregelt. Artikel 2 und 3 fassen § 79 BbgJVollzG und § 72 BbgSVVollzG entsprechend neu und nehmen redaktionelle Änderungen des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes und des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vor. Gleiches gilt für die Neufassung des § 18 BbgPsychKG für den Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und der §§ 40, 41 BbgPsychKG für den Maßregelvollzug.

5. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg im Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Arrestierten von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutz von Arrestierten, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006, sowie der 9. Allgemeine Bericht des Antifolterkomitees (CPT) von 1989 zu Arrestierten unter Freiheitsentzug sowie der Bericht des Antifolterkomitees (CPT) vom 19. Juli 2011 u. a. zum Besuch einer deutschen Jugendarrestanstalt beachtet worden. Darüber hinaus fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

### III. Kosten

Zur Umsetzung dieses Gesetzes sind finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich.

So ist die Schaffung der Position einer Arrestleiterin oder eines Arrestleiters zur sozialpädagogischen Ausgestaltung und Organisation des Arrestes und zur fachlichen Anleitung der Bediensteten erforderlich.

Sachkosten entstehen zur Verbesserung der sozialpädagogischen Betreuung auch am Abend und am Wochenende.

Des Weiteren werden Honorarkosten für externe Fachkräfte und Angebote benötigt.

Zur Umsetzung der Änderungen des BbgPsychKG gemäß Artikel 4 des Entwurfs bedarf es geringer Mehraufwendungen für Honorarkosten für die ärztliche Aufsicht im Maßregelvollzug.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Artikel 1

(Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BbgJAVollzG))

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug des Jugendarrestes liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend. Jugendarrest kann gegenüber Personen verhängt werden, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren (§§ 1, 13, 105, 110 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG -).

Die Bestimmung führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Arrest“ und „Anstalt“ ein.

#### Zu § 2 Ziel des Arrestes

Die Bestimmung benennt das Ziel des Arrestes. Jugendarrest wird als Zuchtmittel gemäß § 13 Absatz 1 JGG von den Gerichten dann angeordnet, wenn den Jugendlichen eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Die bisherige bundesgesetzliche Vorgabe des § 90 JGG schreibt zum Vollzug des Jugendarrestes vor, dass er das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zu Bewusstsein bringen soll, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Nach § 90 Absatz 1 Satz 3 JGG soll der Vollzug den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung ihrer Straftaten beigetragen haben. Da es sich beim Jugendarrest um eine stationäre Kurzzeitmaßnahme von maximal vier Wochen Dauer handelt, sind die pädagogischen Einflussmöglichkeiten begrenzt. Gerade in den Fällen des Freizeit- und Kurzarrestes hat die Anstalt

nur wenige Tage Zeit, um die Arrestierten kennenzulernen, sich ein Bild von ihrem Förderbedarf zu machen und erste Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund beschränkt die Bestimmung das Ziel des Arrestes darauf, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen. Eine Befähigung der Arrestierten zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne weitere Straftaten wie im Jugendstrafvollzug ist aufgrund der Kürze des Aufenthaltes nicht leistbar. Jedoch kann die Anstalt den Arrestierten durch Gespräche und Maßnahmen ihr Fehlverhalten und ihre Verantwortung hierfür verdeutlichen. Sie hat ihnen Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzuzeigen und zu vermitteln. Dies kann die Anstalt jedoch nicht allein leisten. Sie hat sich auf eine Standortbestimmung zu beschränken und den Arrestierten den Weg in die richtige Richtung zu weisen. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit externen Stellen, die die von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Hilfsangebote zur Verfügung stellen können, unverzichtbar. Der Jugendarrest als kurzzeitige stationäre Sanktion gibt den Arrestierten die Gelegenheit, außerhalb ihres gewohnten Umfeldes in Ruhe über ihre Situation und ihr Leben nachdenken zu können und gemeinsam mit dem Betreuungsteam der Anstalt nach neuen Wegen für eine Lebensführung ohne Straftaten zu suchen. Aufgrund ihrer guten Vernetzung mit den Beratungsstellen des Landes gibt die Anstalt hierfür die erforderlichen Hilfestellungen. Damit die Anstalt dieses Ziel erreichen kann, muss die kurze Aufenthaltsdauer zu einer intensiven pädagogischen Arbeit mit den Arrestierten genutzt werden. Deshalb ist der Arrest sozialpädagogisch auszugestalten und auf die Förderung der Arrestierten auszurichten.

#### Zu § 3 Stellung der Arrestierten, Mitwirkung

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG und Artikel 7 der Verfassung des Landes Brandenburg ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der im Arrest befindlichen Arrestierten zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Arrestierten mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Im Arrest darf die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat nicht zu einer Missachtung der Täterinnen und Täter als Person führen. Die Arrestierten dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Satz 2 haben die Bediensteten den Arrestierten zugewandt, verlässlich und konsequent, d. h. mit der notwendigen Grenzsetzung zu begegnen. Damit greift das Gesetz Erkenntnisse der Pädagogik auf. Für den Erfolg pädagogischer Interventionen ist wesentlich, dass es gelingt, die Arrestierten zur Mitarbeit zu motivieren. Es muss den Bediensteten gelingen, eine tragfähige Beziehung zu den Arrestierten herzustellen, da diese nur so bereit sein werden, neue Sichtweisen zuzulassen, Verhaltensalternativen einzuüben, Hilfsangebote anzunehmen und Grenzsetzungen zu akzeptieren. Dies ist nur auf der Basis von Verlässlichkeit, Wertschätzung und Anerkennung der Person möglich. Die Arrestierten müssen in diesem Zusammenhang gefördert und im Sinne einer Verhaltensänderung auch gefordert werden. Grenzsetzungen sollen dabei die notwendige Orientierung vermitteln.

Gemäß Satz 3 sind Maßnahmen des Arrestes regelmäßig zu erläutern, um ihre Akzeptanz bei den Arrestierten zu erreichen und zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne.

Eine in der Regel mündliche Erläuterung in einer für die Arrestierten verständlichen Form dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das Klima in der Anstalt insgesamt zu verbessern. Sie ist auch Ausdruck von Wertschätzung und Akzeptanz und soll den Arrestierten dadurch ihre Mitwirkung erleichtern.

Absatz 2 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Arrestierten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können. Satz 3 legt fest, dass die Beschränkungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine weitere zentrale Aussage und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Arrestziels nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Arrestierten möglich ist. Zwar kann eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwangs leichter erreicht werden, aber eine so gewonnene Anpassung reicht nicht aus, um die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit zu bewältigen. Die Bestimmung verzichtet daher auf eine allgemeine Mitwirkungspflicht, führt den Arrestierten jedoch die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Arrestierten in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer positiven Beeinflussbarkeit der noch ungefestigten Persönlichkeiten ausgegangen, die zu ihren Gunsten genutzt werden soll. Die Anstalt stellt eine Vielzahl von Förderangeboten bereit. Sie nimmt dadurch, dass sie von den Arrestierten Mitwirkung erwartet, diese als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst. Sie werden am Planungsprozess beteiligt und motiviert, an den im Förderplan festgelegten Maßnahmen aktiv mitzuwirken. Zwar sieht die Bestimmung, anders als § 6 Absatz 2 BbgJVollzG für Jugendstrafgefangene, keine allgemeine Mitwirkungspflicht vor, jedoch normiert das Gesetz an verschiedenen Stellen konkrete Pflichten der Arrestierten (z. B. § 25 Allgemeine Verhaltenspflichten, § 20 Verpflichtung zur Befolgung der notwendigen Anordnung zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene). Auf die Nichtbefolgung dieser konkreten Pflichten kann pädagogisch reagiert werden.

#### Zu § 4 Grundsätze der Arrestgestaltung

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Arrestgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Arrestierten keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 Satz 1 benennt die Straftaten und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Arrestierten. Kern und Anknüpfungspunkt der Förderung ist die Unterstützung der Arrestierten bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Satz 2 macht deutlich, dass die Beschäftigung mit den Straftaten auch das Opfer mit in den Blick nehmen muss und die Anstalt darauf hinwirken soll, dass die Täterinnen und Täter sich des beim Opfer angerichteten Schadens bewusst werden.

Wesentliches Element ist nach Absatz 2 die pädagogische Gestaltung des gesamten Arrestes. Sie erfolgt durch Förderung der Arrestierten. Der Gesetzgeber knüpft damit inhaltlich zwar an den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes an, ersetzt ihn jedoch durch den auch vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093ff.) zum Jugendstrafvollzug ausschließlich verwendeten Begriff der Förderung und hebt so den Prozess, der zum systematischen Aufbau von Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen führt, besonders hervor. Der Förderbegriff legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Konzepte zu entwickeln, präzisiert pädagogisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und berücksichtigt dadurch auch die altersspezifischen Bedarfe. Der im Förderbegriff auch enthaltene Aspekt des Forderns unterstreicht den Anspruch an die Arrestierten, sich aktiv mit ihren Straftaten und den diesen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktslagen auseinander zu setzen und dementsprechende Angebote und Hilfestellungen anzunehmen, sowie das Recht der Anstalt als pädagogischer Institution, diese Mitarbeit gegebenenfalls einzufordern.

Die Bestimmung sieht vor, den Arrest sozialpädagogisch auszugestalten. Das bedeutet eine pädagogisch sinnvolle, positiv spezialpräventive Ausrichtung des gesamten Arrestes. Die Arrestierten sollen durch die Form der Unterbringung und des Miteinanders, durch eine Sozialanamnese, durch intensive und erforderlichenfalls individuell gestaltete Förderprogramme sowie durch Nachsorgemaßnahmen von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Hierzu dienen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Sozialverhaltens und der Lebensfähigkeit der Arrestierten. Um diesen hohen fachlichen Anspruch in der Praxis umsetzen zu können, sieht das Gesetz die Schaffung der Position der Arrestleiterin oder des Arrestleiters vor. Diese Person trägt nach § 41 Absatz 2 die Verantwortung für die sozialpädagogische Ausgestaltung und Organisation des Arrestes. Deshalb sieht die Bestimmung zur Konkretisierung des Grundsatzes des Absatzes 2 vor, dass die Arrestleiterin oder der Arrestleiter die Bediensteten fachlich anleitet und die Leiterin oder den Leiter der Anstalt vertritt. Auch hat die Arrestleiterin oder der Arrestleiter die Leiterin oder den Leiter der Anstalt fachlich zu beraten. Deshalb findet sich an einigen Stellen des Gesetzes die Formulierung, dass die Leiterin oder der Leiter der Anstalt Entscheidungen auf Vorschlag der Arrestleiterin oder des Arrestleiters trifft (§§ 34 Absatz 1, 43).

Absatz 3 sieht vor, dass der Arrest als kurzzeitpädagogische Maßnahme in die Hilfesysteme des Landes eingebunden wird. Die Anstalt kann schon allein aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit längerfristige pädagogische Maßnahmen nicht durchführen und muss sich darauf beschränken, den Arrestierten Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzuzeigen und sie in diese zu vermitteln. Hierfür benötigt die Anstalt jedoch einen Überblick über die im Land insgesamt und am Wohnort der Arrestierten bestehenden Hilfs- und Beratungsangebote. Um hier schnell die für die Arrestierten in Betracht kommende Hilfsmaßnahme aufzufinden, ist eine enge Vernetzung mit den entsprechenden Einrichtungen und Stellen des Landes erforderlich. Die Qualität der Vernetzung der Anstalt ist wesentlich für die Erreichung des Arrestziels. Die Anstalt benötigt einen - aktuellen - Überblick über die zur Verfügung stehenden Hilfeeinrichtungen und freien Plätze. Auch der bei der Anstalt zu bildende Beirat kann einen Beitrag dazu leisten, dass die Einbindung der Anstalt in die landesweiten Hilfeangebote gut gelingt. In das Netz der arrestübergreifenden Hilfe sollten vor allem die Jugendgerichtshil-

fe, die Bewährungshilfe, die Schulen, die Agenturen für Arbeit sowie Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und gegebenenfalls auch der Jugendpsychiatrie sowie Forensische Ambulanzen einbezogen werden.

Absatz 4 verpflichtet die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Im Vollzug des Jugendarrestes kommt dem besondere Bedeutung zu, da die Arrestierten häufig erstmals aus ihrem Lebensumfeld herausgelöst und stationär untergebracht sind, was eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Die Bestimmung verlangt ein aktives sich Kümern der Anstalt um die Arrestierten. Zugleich enthält sie auch die Aufgabe der Anstalt, Selbstverletzungen der Arrestierten zu verhüten und diese vor Übergriffen durch andere Arrestierte zu schützen. Die Bestimmung umfasst sowohl die Anordnung allgemeiner Maßnahmen als auch das Ergreifen konkreter, einzelfallbezogener Maßnahmen.

Absatz 5 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, der Religion, einer Behinderung und der sexuellen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Arrestierten sowohl bei der Arrestgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Arrestierten (§ 15 Absatz 2) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 18) Rechnung.

#### Zu § 5 Grundsätze der Förderung

Die Bestimmung enthält die Grundsätze für eine pädagogische Gestaltung des Arrestes. Wesentliches Element ist die Förderung der Arrestierten. Der Erziehungsbegriff des Jugendgerichtsgesetzes ist hier aus zwei Gründen nicht aufgegriffen worden. Zum einen ist der Begriff gesetzlich nicht definiert und lässt aufgrund seiner inhaltlichen Unschärfe Spielräume für sehr unterschiedliche „erzieherische“ Auffassungen und Ausgestaltungen des Arrestes. Auch wird in der Fachliteratur kritisiert, dass es sich hierbei um einen leeren Begriff handle, der nur mit überholten Vorstellungen wie z. B. Leibesübungen ausgedeutet zu werden vermag. In der Pädagogik wird das Ziel der Erziehung heute nahezu einhellig als Entwicklung im Sinne der Entfaltung der Persönlichkeit beschrieben. Da im Arrest jedoch nur ein sehr kurzer Zeitraum für die Arbeit mit den Arrestierten zur Verfügung steht, Erziehung jedoch Zeit benötigt, passt dieser Begriff für den Arrest nicht. Er wird durch den Begriff der Förderung ersetzt, da dieser präzise und vor allem positiv zum Ausdruck bringt, dass die Arrestierten aktiv an dem Prozess der persönlichen Weiterentwicklung mitarbeiten sollen. Auch wird dieser Begriff insbesondere von den bereits volljährigen Arrestierten leichter akzeptiert werden.

Die Mittel der Förderung werden in Absatz 1 nur grob umrissen. Die Betonung der Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines zeitgemäßen Jugendarrestes. Angestrebt werden Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Arrestierten ermöglichen, Kompetenzen für ein Leben ohne Straftaten zu erwerben. Unterschieden wird dabei zwischen Einzelmaßnahmen und übergeordneten Förderprogrammen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind die Maßnahmen und Programme auf die Ausgestaltung des Dauerarrestes ausgerichtet. Diese Bestimmung beinhaltet eine Selbstverständlichkeit, da die im Freizeit- und Kurzarrest zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist, um Fördermaßnahmen und Programme im Sinne des Absatzes 1 durchzuführen. Dies schließt nicht aus, dass die Arrestierten im Freizeit- und Kurzarrest die Gelegenheit erhalten, während ihres kurzen Aufenthalts im Arrest an solchen Maßnahmen teilzunehmen (§ 11 Satz 3). Satz 2 sieht vor, dass Maßnahmen der Förderung auch Externen, insbesondere freien Trägern, übertragen werden können. Die Bestimmung ermöglicht zum einen eine Erweiterung des Angebots der Anstalt sowie zum anderen eine Anpassung der Angebote an den jeweiligen aktuellen Bedarf.

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert unverzichtbare Maßnahmen und Programme, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Praxis erhält so die notwendige Handlungsfreiheit, Inhalte und Methoden – entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen – weiter zu entwickeln. Maßnahmen im Arrest dienen insbesondere einer Verbesserung des Sozialverhaltens der Arrestierten. Hier kommt eine Vielzahl von Trainingsinhalten in Betracht. Zur Verbesserung ihrer Handlungskompetenz müssen ihnen schulische und berufliche Hilfen angeboten werden, sie müssen zu persönlichen Problemen beraten werden und die Gelegenheit erhalten, sich mit ihrer Gewalt-, Sucht- oder Schuldenproblematik auseinanderzusetzen. Die Arrestierten sollen im Arrest sinnvoll beschäftigt werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich schulisch oder beruflich weiterzubilden. Zu diesem Zweck sollen auch digitale Medien und die e-lis Lernplattform genutzt werden. Schul- und berufsschulpflichtige Arrestierte sind verpflichtet, entsprechende Unterrichtsangebote wahrzunehmen. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um ein verpflichtendes Unterrichtsangebot der öffentlichen Schulen. Den Arrestierten können in geeigneten Fällen Aufenthalte außerhalb der Anstalt gewährt werden, um am Unterricht oder an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt teilzunehmen. Zur Förderung ihrer beruflichen Integration bietet die Bundesagentur für Arbeit in der Anstalt Berufsberatung an. Die Angebote müssen die kurze Verweildauer der Arrestierten in der Anstalt berücksichtigen. Die Zeit im Arrest kann auch dazu genutzt werden, um die Arrestierten auf eine Teilnahme an entsprechenden Angeboten nach Beendigung des Arrestes vorzubereiten. Ein Anspruch auf Entlohnung für die Teilnahme an den Förderprogrammen entsteht nicht. Gemeinschaftsveranstaltungen sind wichtige Förderangebote in der Freizeit der Arrestierten. Gruppenarbeit, Gemeinschaftsprojekte oder -sport sind besonders gut geeignet, um ein angemessenes Sozialverhalten einzuüben und anzuwenden. Kulturelle Veranstaltungen, Sportturniere oder Kochkurse sind geeignete Veranstaltungen der Freizeitgestaltung. Neben Gruppenarbeit, die einen Schwerpunkt der Förderung bildet, sind auch Einzeltrainingsprogramme erforderlich, da nicht alle Arrestierten gruppenfähig sind und einige Arrestierte, insbesondere in den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 3 JGG, eine auf die individuelle Problematik besonders zugeschnittene pädagogische Einwirkung benötigen. In diesen Fällen kann auch eine Einzelfallbetreuung oder ein Individualtraining erforderlich sein. Da der Arrest nach § 38 Absatz 1 regelmäßig auf seine Wirksamkeit zu überprüfen ist, werden die Förderangebote je nach den Ergebnissen der Forschung verändert und weiterentwickelt werden müssen. Satz 2 legt fest, dass die Anstalt Angebote des Satzes 1 vorzuhalten hat. Die Aufwendungen für die Angebote einschließlich der Unterstützung der schulischen Qualifizierung trägt die Anstalt. Die Bestimmung wird ergänzt durch Regelungen zur sachlichen (§ 39) und personellen (§§ 41, 42) Ausstattung der Anstalt.



Da die Arrestierten einen strukturierten Tagesverlauf häufig nicht kennen, sieht Absatz 4 vor, ihnen Tagespläne auszuhändigen, die alle für sie vorgesehenen Maßnahmen beinhalten. So erhalten sie einen Überblick über ihre Aufgaben und ihre freie Zeit und haben Gelegenheit, ihren Tag zu planen. Auf diese Weise werden sie an eine strukturierte Tagesgestaltung herangeführt.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Planung und Gestaltung des Arrestes nach Absatz 5 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 GG. Sie unterbleibt, soweit sie nicht möglich ist oder dem Arrestziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Arrestierten aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Arrestziel in Einklang stehen. Die Anstalt hat durch den auf sie übertragenen Erziehungsauftrag, der sich aus der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ergibt, die übergeordnete Verantwortung, für die Arrestierten zu sorgen. Aus dieser staatlichen Verpflichtung folgt in Fällen, in denen das Wohl der minderjährigen Arrestierten durch die Sorgerechtsausübung der Eltern gefährdet wäre, eine diesbezügliche Einschränkung der elterlichen Rechte. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Das Jugendamt ist einzubeziehen.

#### Zu § 6 Zusammenarbeit

Die Bestimmung fordert ausgehend von dem Grundsatz des § 4 Absatz 3 eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit externen Einrichtungen, Organisationen, Personen und Vereinen und macht deutlich, dass der Arrest sein Ziel nur erreichen kann, wenn er in ein landesweites Hilfesystem eingebunden ist. Die Anstalt kann während der oft kurzen Aufenthaltsdauer der Arrestierten im Arrest nur den Förderbedarf der Arrestierten ermitteln und ist darauf angewiesen, dass externe Stellen die von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen durch- oder weiterführen. Satz 2 hebt die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern – und hier insbesondere mit der Jugendgerichtshilfe – sowie mit den Sozialen Diensten der Justiz und freien regionalen Trägern hervor. Letztere sind in einem dünn besiedelten großen Flächenland wie Brandenburg besonders wichtig. Zwar enthält die Bestimmung das an die Anstalt gerichtete Gebot, zur Erreichung des Arrestziels mit externen Stellen eng zusammenzuarbeiten, jedoch sollte diese Zusammenarbeit nicht nur von der Anstalt ausgehen. Um ein effektives Netzwerk ausbauen zu können, ist es auch erforderlich, dass auch diese Stellen mit der Anstalt kooperieren. Jedoch können insbesondere die Jugendämter durch ein Landesgesetz hierzu nicht verpflichtet werden. Den Kommunen werden durch die Bestimmung weder neue Aufgaben übertragen noch werden sie zu höheren Standards verpflichtet. Eine Vernetzung aller mit den Arrestierten befassten Behörden sowie der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen hat den großen Vorteil, dass die Erfahrungen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden können. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass bestimmte Probleme der Arrestierten von keiner der Stellen, andere dagegen von mehreren – jeweils isoliert – angegangen werden, ohne dadurch eine Verbesserung der Situation der Arrestierten zu erreichen. Die Anstalt hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass ein nahtloser Anschluss der für erforderlich gehaltenen Hilfen unmittelbar nach Beendigung des Arrestes erfolgt. Dem dient eine enge Kooperation und Kommunikation mit den Externen. Die Arrestierten müssen wissen, wie es nach dem Arrest weitergeht, welche Anlaufstellen – insbesondere an ihrem Wohnort – zur Verfügung stehen und wie sie ihre Probleme künftig regeln können. All dies kann die Anstalt ohne die spezielle Hilfe von Dritten nicht leisten. Unter den nicht

explizit genannten externen Einrichtungen und Organisationen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen sowie Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege zu verstehen.

Des Weiteren sieht die Bestimmung vor, dass die Anstalt auch mit Personen und Vereinen eng zusammenarbeitet. Hier ist insbesondere an die Einbeziehung Ehrenamtlicher zu denken, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Erreichung des Arrestziels zu leisten. Sie können sowohl Veranstaltungen in der Anstalt anbieten, als auch die Arrestierten im Rahmen von Ausgängen begleiten und sie nach Beendigung des Arrestes weiter betreuen.

### Zu § 7 Soziale Hilfe

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Arrestierten auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Arrest. Die Arrestierten sind nach Absatz 1 Satz 1 bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken.

Satz 2 betont den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Arrestierten anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selbst lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung.

Nach § 38 Absatz 2 Satz 9 JGG bleiben die Jugendgerichtshelferin und der Jugendgerichtshelfer während des Vollzugs mit den Arrestierten in Verbindung und nehmen sich ihrer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an. Diese Regelung betrifft den Vollzug der Jugendstrafe und des Jugendarrestes. Satz 3 stellt daher eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der durchgehenden Betreuung und Beratung der Arrestierten durch die Jugendgerichtshilfe im Dauerarrest dar. Danach hält die bisher zuständige Jugendgerichtshelferin oder der bisher zuständige Jugendgerichtshelfer auch während des Dauerarrestes weiterhin den Kontakt zu ihren oder seinen Probandinnen und Probanden und beteiligt sich an der Vermittlung weiterführender Hilfen. Die Pflicht der Jugendgerichtshilfe zur Mitwirkung wird jedoch weder durch § 38 Absatz 2 Satz 9 JGG noch landesgesetzlich durch Satz 3 normiert. Sie folgt vielmehr aus § 2 Absatz 3 Nummer 8 i. V. m. § 52 SGB VIII, der die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich als Aufgabe der Jugendhilfe festschreibt. Den Kommunen werden durch die Bestimmung weder neue Aufgaben übertragen noch werden sie zu höheren Standards verpflichtet. Die Beteiligung der Jugendgerichtshelferin oder des Jugendgerichtshelfers schränkt jedoch die Verantwortung der Anstalt für die Arrestierten nicht ein.

Absatz 2 Satz 1 sieht für Arrestierte, die auch weiterhin professionelle Hilfe benötigen, vor, im Rahmen der Beratung auch Kontakte zu entsprechenden Stellen und Einrichtungen am künftigen Wohnort zu vermitteln, um dort sogleich eine Unter-

stützung erhalten zu können. Nach Satz 2 sind hierzu insbesondere die regionalen freien Träger frühzeitig in die Vorbereitung weiterführender Maßnahmen einzubinden. Die Bestimmung ist insbesondere in Fällen erforderlich, in denen die Sozialen Dienste der Justiz nicht tätig werden.

## Abschnitt 2

### Aufnahme, Planung und Gestaltung des Arrestes

#### Zu § 8 Aufnahmeverfahren

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Arrestierten schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten Stunden nach der Aufnahme – ein Gespräch zu führen. Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Arrestierten. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt dieses Gespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Arrestierten, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei erstmals Arrestierten – eine Phase hoher Labilität darstellen kann. Andererseits haben die Arrestierten Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in den Arrest auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Anstalt so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Zeit des Arrestes erhalten. Das Gespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler, bei Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen. Satz 2 sieht vor, den Arrestierten die Hausordnung auszuhändigen. Nach Satz 3 hat die Anstalt die wesentlichen Ergebnisse des Zugangsgesprächs zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen dienen als Grundlage für das ausführliche Gespräch zur Ermittlung des Förderbedarfs (§ 10 Absatz 1) und können zur Erstellung des Förderplans (§ 10 Absatz 2) und des Schlussberichts (§ 34) herangezogen werden.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Arrestierte während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist ihre Hinzuziehung auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 Satz 1 sieht die Verpflichtung der Anstalt vor, die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt sowie im Fall einer Bewährungsunterstellung auch die Bewährungshilfe von der Aufnahme unverzüglich zu unterrichten. Dies ist mit Blick auf die kurze Dauer des Arrestes besonders bedeutsam für die Gewährung sozialer Hilfe gemäß § 7 Absatz 1 und § 13 Absatz 1. Die Unterrichtung kann auch bereits zu einer ersten Kontaktaufnahme genutzt werden. Satz 2 sieht die Benachrichtigung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters für den Fall des § 41 Absatz 4 Satz 1 vor. Die oder der in diesen Fällen die Anstalt leitende Beamtin oder Beamte hat unverzüglich die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter über die Aufnahme der Arrestierten zu unterrichten.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass die Arrestierten nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Arrestierten, der anderen Arrestierten sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen des Arrestes. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell - gegebenenfalls auch sofort - erfolgen, ansonsten am nächsten Werktag. Satz 2 sieht mit Blick auf die sehr kurze Verweildauer der Arrestierten im Freizeit- oder Kurzarrest eine ärztliche Untersuchung nur dann vor, wenn Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit bestehen. Dies dürfte insbesondere bei Verdacht auf Vorliegen einer ansteckenden Krankheit der Fall sein.

#### Zu § 9 Arrestkonzeption

Da der Jugendarrest gemäß § 16 JGG sowohl als Freizeitarrrest, d. h. als Wochenendarrest oder ersatzweise als Kurzarrest von zwei bis vier Tagen, als auch als Dauerarrest bis zu vier Wochen verhängt werden kann, und die Dauer deshalb erheblich variiert, sind Konzeptionen für die unterschiedlichen Arrestarten erforderlich. So könnte die Anstalt beispielsweise zur Gestaltung von Kurz- und Freizeitarrresten ein zweitägiges intensives Kurztrainingsmodul entwickeln. Zudem unterscheiden sich die Arreste auch hinsichtlich ihrer Zielsetzung, da gegen die Arrestierten bei Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen durch richterlichen Beschluss ein so genannter Beuge- oder Ungehorsamsarrest und seit Einführung des § 16a JGG auch ein so genannter Warnschussarrest neben einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung oder Verhängung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, verhängt werden kann. Für all diese Arrestarten bedarf es ihrer Dauer und Zielsetzung Rechnung tragende Konzeptionen. Satz 1 überträgt der Arrestleiterin oder dem Arrestleiter deren Erstellung und Umsetzung in der Praxis. Die Anstalt hat hier einen großen Spielraum, ausgehend von wissenschaftlichen Erkenntnissen, neue Projekte zu initiieren und zu erproben. Nach Satz 2 kann sich die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Konzeptionen vorbehalten.

#### Zu § 10 Ermittlung des Förderbedarfs, Förderplan

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Arrestleiterin oder der Arrestleiter den Förderbedarf der Arrestierten nach der Aufnahme in einem ausführlichen Gespräch zu ermitteln hat. Das Gespräch erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die aktuellen Lebensverhältnisse der Arrestierten. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite sie haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zu spezifischen Problemlagen wie einer hohen Verschuldung oder einer Sucht sowie zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Das Gespräch erstreckt sich auch auf die Ermittlung eines weiteren Hilfebedarfs. Nach Satz 2 können erforderlichenfalls externe Fachkräfte, beispielsweise Psychiater oder Psychologen, hinzugezogen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Arrestierten oder ihrer Personensorgeberechtigten.

Absatz 2 sieht die Erstellung eines Förderplans für die sich im Dauerarrest befindenden Arrestierten vor. Dieser Förderplan als zentrales Element der Arrestplanung fasst alle erforderlichen Hilfs- und Beratungsmaßnahmen für die Arrestierten zusammen. Die Grundlage dieses Plans bilden neben dem in Absatz 1 geregelten ausführlichen Gespräch auch die Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen.

Ergänzend werden bei Bedarf auch Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe berücksichtigt. Nach Satz 2 zeigt er den Arrestierten die zur Erreichung des Arrestziels erforderlichen Maßnahmen auf und bildet daher sowohl für die Bediensteten als auch für die Arrestierten einen Orientierungsrahmen. Er enthält auch die von der Anstalt aufgrund der Kürze der Zeit nicht leistbaren, jedoch für erforderlich gehaltenen weiteren Hilfsangebote und Empfehlungen. Die Arrestierten sollen aktiv in die Erarbeitung des Förderplans einbezogen werden. Ihre Vorstellungen sollen nach Satz 3 im Förderplan berücksichtigt werden, soweit sie dem Arrestziel entsprechen. Der Förderplan bildet auch die Grundlage des für die Arrestierten täglich zu erstellenden Tagesplanes (§ 5 Absatz 4), der der Strukturierung des Tages dient.

Absatz 3 regelt den Inhalt des Förderplans und zählt im Einzelnen die Aspekte auf, zu denen der Förderplan Aussagen zu treffen hat. Bei Bedarf kann der Plan weitere Angaben enthalten. Die Inhalte der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus § 5 Absatz 3.

Da der Arrest maximal vier Wochen dauern kann, sieht Absatz 4 Satz 1 vor, den Förderplan wöchentlich fortzuschreiben. Hierzu bespricht sich die Arrestleiterin oder der Arrestleiter nach Satz 2 in einer Konferenz mit den in der Anstalt maßgeblich an der Förderung der Arrestierten Beteiligten. Im Einzelfall können auch die Personensorgeberechtigten, Vertreter der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe an den Konferenzen teilnehmen. Sofern die Arrestierten, bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten, zustimmen, können auch weitere Personen an den Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der nahtlosen Fortsetzung von Hilfen nach der Entlassung. In der Konferenz sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Arrestierten zusammengeführt und ausgetauscht werden. Nach Satz 3 wird der Förderplan in der Konferenz mit den Arrestierten erörtert. Hierbei ist auf eine angemessene Sprache zu achten, so dass die Arrestierten in der Lage sind, die Festlegungen zu verstehen. Der Förderplan soll ihnen und nach Satz 4 auf deren Verlangen auch den Personensorgeberechtigten übermittelt werden.

#### Zu § 11 Freizeit- und Kurzarrest

Die Bestimmung trägt den Besonderheiten des Kurz- und Freizeitarrestes Rechnung. Da bei dieser Arrestart nur sehr wenig Zeit zur pädagogischen Einwirkung auf die Arrestierten zur Verfügung steht, hat die Anstalt sich hier auf zwei Aspekte zu konzentrieren: Zum einen sind den Arrestierten in intensiven Gesprächen ihre Straftaten und ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen, zum anderen werden sie ausgehend von den Erkenntnissen dieser Gespräche über externe Hilfsangebote unterrichtet. Eine pädagogische Einflussnahme und Förderung ist der Anstalt selbst in der kurzen Zeit nicht möglich. Gleichwohl sieht Satz 3 vor, dass die Arrestierten Gelegenheit erhalten, an den für die im Dauerarrest befindlichen Arrestierten vorgehaltenen Maßnahmen teilzunehmen. Keinesfalls sollen die Arrestierten ihren Freizeit- und Kurzarrest lediglich „absitzen“, sondern auch hier einen strukturierten Tagesverlauf kennenlernen und die kurze Zeit zum Nachdenken über ihre Situation, zum Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften und zur Einleitung weiterführender Hilfen nutzen. Aufgrund der nur kurzen Aufenthaltsdauer sollten Besuche oder Aufenthalte außerhalb der Anstalt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gestattet werden. Die Arrestierten haben sich auf die

zur Erreichung des Arrestziels von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Kurzzeitmaßnahmen zu konzentrieren.

#### Zu § 12 Nichtbefolgungsarrest

Bei Nichtbefolgungsarresten handelt es sich um Arrest aufgrund eines richterlichen Beschlusses wegen der Nichtbefolgung von Weisungen oder der Nichterbringung von Auflagen gemäß §§ 11 Absatz 3, 15 Absatz 3, 23 Absatz 1, 29, 61b Absatz 1 JGG oder § 98 Absatz 2 OWiG. Da dieser Arrest vom zeitlichen Umfang her sowohl dem Dauerarrest als auch dem Freizeit- oder Kurzarrest entsprechen kann, sieht Absatz 1 vor, dass je nach Dauer des Arrestes die Bestimmung über den Dauer- oder den Kurz- und Freizeitarrrest entsprechend gilt.

Nach Absatz 2 sollen die Arrestierten im Nichtbefolgungsarrest auch dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen vom Gericht auferlegten Weisungen und Auflagen bereits während des Arrestes zu befolgen und zu erfüllen. Nach § 11 Absatz 3 Satz 3 JGG haben die Arrestierten die Möglichkeit, die Vollstreckung des Arrestes durch Befolgung der Weisungen oder Erfüllung der Auflagen abzuwenden. Ist der Anstaltsleiter zugleich Vollstreckungsleiter nach § 82 Absatz 1 JGG, so kann er den Arrestierten ermöglichen, aus dem Arrest heraus die Weisungen zu befolgen oder die Auflagen zu erfüllen. Dies kann je nach Inhalt der Weisungen oder Auflagen in oder außerhalb der Anstalt erfolgen. Ist die Leiterin oder der Leiter der Anstalt nicht zugleich Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter, so holt die Anstalt deren oder dessen Einverständnis für den Fall ein, dass die Arrestierten bereit sind, die ihnen auferlegten Weisungen zu befolgen oder die Auflagen während des Arrestes zu erfüllen.

#### Zu § 13 Jugendarrest neben Jugendstrafe

Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 (BGBl. I 2012, S. 1854ff.) ist der Anwendungsbereich des Jugendarrestes durch die Einführung des § 16a JGG (sogenannter Warnschussarrest) dahingehend erweitert worden, dass Jugendarrest auch neben einer Jugendstrafe verhängt werden kann, deren Vollstreckung oder Verhängung nach § 21 JGG oder § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird bzw. dass die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe im Urteil einem nachträglichen Beschluss vorbehalten wird. Im Gegensatz dazu finden die übrigen Arrestarten als Zuchtmittel stets nur dann Anwendung, wenn die Anordnung von Jugendstrafe nicht geboten ist. Mit dem Jugendarrest neben Jugendstrafe bestehen noch keine Erfahrungen in der Praxis. § 16a Absatz 1 JGG enthält drei Fallkonstellationen, in denen abweichend von dem Grundsatz des § 13 Absatz 1 JGG neben Jugendstrafe Jugendarrest verhängt werden kann. Die Bestimmung sucht den Vorgaben des § 16a JGG Rechnung zu tragen, indem auf die Besonderheiten dieser Fälle Bezug genommen wird. § 16a Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht die Verhängung von Jugendarrest, um den Arrestierten das Unrecht und die Folgen erneuter Straftaten zu verdeutlichen (Bundestagsdrucksache 17/9389 S. 12). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe als „Freispruch zweiter Klasse“ aufgefasst würde. In diesen Fällen ist das Gericht zu der Auffassung gekommen, dass es notwendig erscheint, den Arrestierten über die Hauptverhandlung und die Verurteilung hinaus einen spürbaren Anstoß zu geben, um dauerhaft auf eine Verhaltensänderung zum Positiven hinzuwirken.

Die Arrestierten stehen in allen Fällen des § 16a JGG unter Bewährung. Deshalb sieht Absatz 1 vor, dass die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer während des Arrestes den Kontakt zu ihren oder seinen Probandinnen und Probanden hält und sich an der Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen beteiligt. Da der Aufenthalt im Arrest nur einen Bruchteil der gesamten Bewährungszeit betrifft, sind hier ein abgestimmtes Vorgehen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Anstalt und Bewährungshilfe unverzichtbar. Die Bewährungshilfe ist aufgerufen, sich aktiv in die Förderung der Arrestierten einzubringen. Die Zeit im Arrest kann hier nur zu einer ersten Standortbestimmung genutzt werden, die Durchführung der weiteren Hilfen erfolgt nach der Entlassung in der Bewährungszeit. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe an der Planung und Einleitung dieser Hilfen erforderlich. Sie betrifft alle Fallgestaltungen des § 16a Absatz 1 JGG.

Absatz 2 nimmt Bezug auf § 16a Absatz 1 Nummer 2 JGG, wonach Jugendarrest neben Jugendstrafe geboten ist, um die Arrestierten zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die stationäre Behandlung im Arrest gezielt auf die Bewährungszeit vorzubereiten. Mit Blick auf diese Vorgabe sieht Absatz 2 vor, dass die Arrestleiterin oder der Arrestleiter Kontakte der Arrestierten zu Personen des sozialen Umfeldes nur dann gestattet, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Die Anstalt hat hier ein besonderes Augenmerk auf das Lebensumfeld der Arrestierten zu richten. Die Bestimmung geht § 22 Absatz 1 als Sonderregelung vor.

Absatz 3 nimmt Bezug auf § 16a Absatz 1 Nummer 3 JGG, wonach Jugendarrest neben Jugendstrafe geboten ist, um im Arrest eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Arrestierten zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen. Bei der ersten Alternative der Nummer 3 geht es um eine vor der eigentlichen Bewährungszeit gebotene stationäre Intensivbetreuung, der sich die Arrestierten nicht entziehen können. Bei der zweiten Alternative tritt gegenüber einer erzieherischen Einwirkung im Arrest selbst das Anliegen einer stationären Vorbereitung und Einleitung der längerfristigen Betreuung im Rahmen der Bewährungszeit in den Vordergrund, etwa um bestimmte Verhaltens-„Richtlinien“ und ihre Verbindlichkeit zu vermitteln oder um im Zusammenwirken mit der Bewährungshilfe eine tragfähige Basis für die künftige Betreuungsbeziehung zu schaffen (Bundestagsdrucksache 17/9389 S. 13). Entscheidend ist jeweils eine Gesamtwürdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, die vom Gericht in den Urteilsgründen dargelegt werden müssen. Für diese Fälle sieht Absatz 3 eine auf die individuelle Problematik besonders zugeschnittene pädagogische Einwirkung auf die Arrestierten vor. Je nach Fallgestaltung kann hier eine Einzelfallbetreuung oder ein Individualtraining erforderlich sein. Diese Maßnahme ist in den Förderplan aufzunehmen.

#### Zu § 14 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Zwar haben Aufenthalte außerhalb der Anstalt im Arrest aufgrund der kurzen Dauer nicht denselben Stellenwert wie im Jugendstrafvollzug, jedoch sind sie auch hier wichtige Maßnahmen zur Erreichung des Arrestziels. Dies gilt insbesondere für Aufenthalte außerhalb der Anstalt zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung oder zur Teilnahme an externen Hilfs- und Beratungsangeboten.

Absatz 1 enthält keine abschließende Aufzählung der Aufenthalte außerhalb der Anstalt, sondern benennt nur die wichtigsten Anlässe für solche Aufenthalte. Die Bestimmung enthält keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Aufenthalten außerhalb der Anstalt, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Aufenthalte müssen der Erreichung des Arrestziels dienen. Nach Satz 1 Nummer 1 kann den Arrestierten das Verlassen der Anstalt für mehrere Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person oder ohne Begleitung gestattet werden. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein. So können beispielsweise die Eltern oder Ehrenamtliche die Arrestierten zu Hilfs- und Beratungsstellen am Wohnort begleiten. Wie bei den Ausgängen im Jugendstrafvollzug trifft auch hier die Begleitung keine Pflicht zur Beaufsichtigung der Arrestierten. Nummer 2 sieht Aufenthalte der Arrestierten in Einrichtungen freier Träger vor. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Arrest in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen. Da die Jugendrichterin oder der Jugendrichter die Möglichkeit gehabt hätte, die Arrestierten in besonderen Erziehungseinrichtungen unterzubringen, von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch gemacht hat, sieht Satz 2 vor, sie oder ihn vor Gewährung eines Aufenthalts außerhalb der Anstalt nach Nummer 2 zu hören. Während des Aufenthalts der Arrestierten in einer Einrichtung freier Träger bleibt das Arrestverhältnis bestehen. Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt ist daher weiterhin für alle Entscheidungen des Arrestes zuständig und erteilt den Arrestierten dem Konzept und der Hausordnung der Einrichtung entsprechende Aufenthalts- und Verhaltensweisungen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Maßnahmen ohne Grundrechtsrelevanz zur Steuerung der pädagogischen Prozesse in der Einrichtung.

Aufenthalte außerhalb der Anstalt können nach Absatz 2 Satz 1 auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Satz 2 nennt beispielhaft wichtige Anlässe. Hierbei handelt es sich um familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die Privatsphäre der Arrestierten betreffen und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Arrestierten an Ort und Stelle muss erforderlich sein.

Nach Absatz 3 dürfen Aufenthalte außerhalb der Anstalt nur dann nicht gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Arrestierten sich dem Arrest entziehen oder die Aufenthalte außerhalb der Anstalt zu Straftaten missbrauchen werden. Dies wird nur in seltenen Ausnahmefällen der Fall sein. Die Voraussetzungen sind daher gegenüber dem Jugendstrafvollzug deutlich herabgesetzt. Der Anspruch auf Gewährung von Aufenthalten außerhalb der Anstalt findet seine Grenze darin, dass diese zur Erreichung des Arrestziels erforderlich sein müssen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Vollstreckung des Jugendarrestes durch die Gewährung von Aufenthalten außerhalb der Anstalt nicht unterbrochen wird. Dieser Klarstellung bedarf es insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung in Einrichtungen freier Träger.

Absatz 5 ermöglicht es der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt, den Arrestierten für die Aufenthalte außerhalb der Anstalt die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Hierdurch können die Aufenthalte näher ausgestaltet und strukturiert werden. Die Weisungen müssen dem Zweck der



Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Aufenthalte außerhalb der Anstalt aus wichtigem Anlass.

Absatz 6 regelt die Kostentragung der Aufenthalte außerhalb der Anstalt, die ausschließlich im Interesse der Arrestierten liegen. Diese Kosten kann die Anstalt nach Satz 1 den Arrestierten auferlegen. Da diese häufig mittellos sind, sieht Satz 2 vor, dass die Anstalt auch hier in begründeten Fällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen kann.

### Abschnitt 3

#### Unterbringung, Versorgung und Freizeit

##### Zu § 15 Unterbringung, Aufenthalt während der Aufschlusszeiten

Absatz 1 begründet einen Anspruch der Arrestierten auf Einzelunterbringung in ihren Arresträumen. Anders als im Jugendstrafvollzug werden hier keine Ausnahmen zugelassen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre der Arrestierten und dem Schutz vor Übergriffen anderer Arrestierter. Während im Jugendstrafvollzug auf Wunsch der Jugendstrafgefangenen eine gemeinsame Unterbringung während der Einschlusszeiten möglich ist, ist dies hier nicht vorgesehen, da die Anstalt aufgrund der hohen Fluktuation der Arrestierten und der sehr kurzen Aufenthaltsdauer nicht die Möglichkeit hat, die Arrestierten gründlich kennenzulernen und die für eine gemeinsame Unterbringung erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl deshalb nicht gewährleisten kann.

Die in Absatz 2 normierte Trennung männlicher und weiblicher Arrestierter folgt den Empfehlungen des Europarats Nummer 60 zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäterinnen und Straftäter. Sie ist insbesondere zum Schutz weiblicher Arrestierter vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Arrestes.

Absatz 3 Satz 1 regelt den Aufenthalt der Arrestierten während der Aufschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis junger Menschen nach Kontakt und Gedankenaustausch. Satz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Nach Nummer 1 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Sie ist nach Nummer 2 im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt möglich, wenn zu befürchten ist, dass Arrestierte einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nummer 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein pädagogisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft vorübergehend einzuschränken. Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass diese Beschränkung allzu beliebig angewendet wird, ist die Maßnahme an die strenge Voraussetzung des dringenden Gebotenseins geknüpft.

##### Zu § 16 Gewahrsam an Gegenständen

Satz 1 bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Arrestierten etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände beispielsweise als private Bekleidung, (§ 17) zum religiösen Gebrauch (§ 23 Absatz 2) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 18 Absatz 2) gestattet werden. Die Anstalt kann mit der Verweige-

rung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Arrestziels zu gefährden, gar nicht erst in die Anstalt gelangen. Der Kontrollaufwand wird so möglichst gering gehalten.

#### Zu § 17 Kleidung

Absatz 1 Satz 1 gestattet es den Arrestierten, eigene Kleidung zu tragen. Das Recht kann nach Satz 2 jedoch eingeschränkt werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden oder gewaltverherrlichenden Aufschriften getragen wird, als Statussymbol dient oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ anzeigt.

Absatz 2 Satz 1 sieht die Möglichkeit vor, bedürftigen Arrestierten Kleidung zur Verfügung zu stellen. Nach Satz 2 haben die Arrestierten für die Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung zu sorgen, um ihre Selbstständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein für ihre eigenen Angelegenheiten zu fördern. Satz 3 ermöglicht es der Arrestleiterin oder dem Arrestleiter, die Einzelheiten hierzu zu regeln. Das Gesetz verzichtet auf eine Beteiligung der Arrestierten an den Kosten der Reinigung.

#### Zu § 18 Verpflegung und Einkauf

Absatz 1 Satz 1 schreibt vor, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Arrestierte nach Satz 2 auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Arrestierten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Dazu kann auch die vorschriftmäßige Lagerung von Lebensmitteln gehören. Arrestierte, die sich vegetarisch ernähren wollen, haben nach Satz 3 einen Anspruch auf eine entsprechende Verpflegung.

Da die Arrestierten keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 2, dass die Anstalt auf ein Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier sowie Zeitungen und Zeitschriften umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Arrestierten ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen oder von der Anstalt besorgt werden.

#### Zu § 19 Freizeit, Sport

Die meisten Arrestierten wissen nicht nur während des Arrestes, sondern auch außerhalb oft nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen. Sie haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach Beendigung des Arrestes, sofern sie nicht die Schule besuchen oder einen Ausbildungsplatz haben, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Freizeit im Arrest dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Arrestierten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während des Arrestes kennengelernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der

Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 39 Absatz 2 Satz 2) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Erste-Hilfe-Kurse. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und Ehrenamtliche, gewinnen.

Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Mediathek sowie Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert altersgerechte Bücher und andere Medien zur Unterhaltung und Weiterbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Arrestierten an der Nutzung der Mediathek geweckt und erhalten werden kann.

Absatz 2 Satz 1 hebt die besondere Bedeutung des Sports für Arrestierte hervor. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf körperliche Bewegung gesehen (NJW 2006, S. 2093, 2096). Durch Sport können negative Folgen des Arrestes reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt. Satz 2 schreibt daher die Schaffung täglicher Angebote vor. Nach Satz 3 sollen die Arrestierten motiviert werden, sich sportlich zu betätigen.

Absatz 3 dient - neben dem Bereitstellen von Zeitungen und Zeitschriften nach Absatz 1 Satz 2 - der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Arrest. Die Anstalt hat den Arrestierten den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Satz 1 gestattet die Zulassung von Hörfunkgeräten im Arrestraum. Mit Blick auf die kurze Dauer des Arrestes sieht Satz 2 lediglich die Teilnahme der Arrestierten am gemeinschaftlichen Fernsehempfang vor. Auch Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, wie beispielsweise CD-Abspielgeräte oder Spielekonsolen, dürfen nur in den hierfür vorgesehen Gemeinschaftsräumen genutzt werden. Zwar spielt die Mediennutzung im Alltag der Arrestierten eine wichtige Rolle. Auch wäre der Zugang zu diesen Medien am umfassendsten durch Geräte in den Arresträumen verwirklicht. Jedoch ist hier - anders als im Jugendstrafvollzug - vor allem zu berücksichtigen, dass sich die Arrestierten während der sehr kurzen Verweildauer im Arrest nicht zerstreuen und ablenken, sondern die Zeit zum Nachdenken über ihre Situation und ihr künftiges Leben nutzen sollen. Deshalb ist die Nutzung in den Arresträumen nicht vorgesehen. Die genannten Aspekte werden bei der Entscheidung über die Gestattung in jedem Einzelfall besonders zu gewichten sein.

#### Abschnitt 4

#### Gesundheitsfürsorge

## Zu § 20 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Arrestierten haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Arrestierten im Arrest gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Arrestierter ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Den Arrestierten soll die Bedeutung einer gesunden Lebensführung vermittelt werden. Dabei ist insbesondere auf die Gefährdung durch Infektionen, illegale Drogen, Tabak und Alkohol sowie auf jugendspezifisch ausgerichtete Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote hinzuweisen. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Arrestierten die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an den Wochenenden in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Arrestierten nach Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Die Bestimmung folgt auch einer Empfehlung des CPT aus dem Jahr 2011, wonach Arrestierten, die sich länger als 24 Stunden im Arrest befinden, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt werden soll.

Die Arrestierten sind in der Regel entweder nach § 10 SGB V als Kinder in der Familienversicherung ihrer Eltern versichert oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungspflichtig, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Anders als bei Gefangenen und Sicherungsverwahrten ruhen diese Ansprüche nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 SGB V nicht, da Arrestierte in der Bestimmung nicht genannt sind. Da es jedoch Fälle geben kann, in denen Arrestierte bei Arrestantritt nicht krankenversichert sind, wurde die Regelung des BbgJVollzG als Auffangtatbestand in das Gesetz aufgenommen. Danach gilt für die medizinische Versorgung dieser Arrestierten das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im Arrest den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Die Arrestierten haben daher nach Absatz 3 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Dauer des Arrestes ist bei der Gewährung medizinischer Leistungen zu beachten.

## Zu § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Absatz 1 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und der anderen Arrestierten zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Maßnahmen nach Absatz 1 von der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt anzuordnen sind. Die Anordnung ergeht jeweils nach Einholung einer ärztlichen Stellungnahme. Durchführung und Überwachung der Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes. Eine lückenlose Dokumentation ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

## Abschnitt 5

### Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

#### Zu § 22 Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel und Pakete

Die Bestimmung regelt das Recht der Arrestierten, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Mit Blick auf die kurze Aufenthaltsdauer im Arrest hat der Verkehr mit der Außenwelt jedoch hier nicht den Stellenwert, der ihm im Jugendstrafvollzug zukommt. Die Bestimmung entspricht einer Forderung des CPT, die Kontakte mit der Außenwelt im Arrest gesetzlich nicht auf „dringende Fälle“ zu beschränken.

Absatz 1 Satz 1 und 2 legt fest, dass die Arrestierten im Arrest Besuch empfangen, Telefongespräche führen sowie Schreiben absenden und empfangen dürfen. Jedoch dürfen die Besuche und die Telefongespräche dem Arrestziel nicht entgegenstehen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährden. Da so eine Beschränkung auf „positive“ Kontakte sichergestellt ist, verzichtet das Gesetz in Satz 3 darauf, Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel zu überwachen, also vom Inhalt der Gespräche oder der Schreiben Kenntnis zu nehmen. Mit Blick auf die kurze Aufenthaltsdauer und die Tatsache, dass es sich beim Arrest nicht um eine Strafe, sondern um ein Zuchtmittel handelt, erscheint diese Privilegierung der Arrestierten gegenüber Jugendstrafgefangenen sachgerecht.

Absatz 2 ermöglicht es den Arrestierten, zu den Personensorgeberechtigten sowie zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkungen in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucherinnen und Besucher zu überprüfen.

Zwar können auch Personensorgeberechtigte einen negativen Einfluss auf die Arrestierten haben, dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Arrestierten spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und von Beiständen nach § 69 JGG.

Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Arrestierten berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den

Besucherinnen und Besuchern. Gleiches gilt auch für Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe.

Satz 2 ermöglicht es der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt, die Beaufsichtigung von Besuchen anzuordnen, beispielsweise wenn ein Besuch zwar grundsätzlich dem Arrestziel nicht entgegensteht und daher gestattet wurde, jedoch aufgrund des Eindrucks des Besuchers auf die Bediensteten eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Satz 3 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, den Arrestierten Drogen zu übergeben oder die Besucherin oder der Besucher erkennbar alkoholisiert ist. Nach Satz 4 dürfen Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Aufgrund des geringeren Sicherheitsstandards der Anstalt ist diese Privilegierung der Arrestierten gegenüber Jugendstrafgefangenen sachgerecht.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann den Arrestierten der Empfang von Paketen in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Satz 2 ermöglicht es der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist, abzulehnen oder diese an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden. Hierdurch wird die Anstalt von unnötigem Kontrollaufwand entlastet. Bei der Gestattung des Paketempfangs wird es sich um seltene Ausnahmefälle handeln.

Absatz 5 regelt die Durchführung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Arrestierten und den Empfang der an die Arrestierten gerichteten Schreiben, da nur so ein Auffinden verbotener Gegenstände möglich ist. Nach Satz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben in Anwesenheit der Arrestierten auf verbotene Gegenstände wie etwa Drogen. Zudem wird die Anstalt verpflichtet, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist. Nach Satz 3 sind Pakete in Gegenwart der Arrestierten zu öffnen, an die sie adressiert sind. Auch dies dient der Kontrolle der Pakete auf nicht gestattete Gegenstände.

Nach Absatz 6 Satz 1 tragen die Arrestierten grundsätzlich die Kosten ihrer Telefongespräche und ihres Schriftwechsels. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten nach Satz 2 hierfür in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Arrestierten dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

## Abschnitt 6

### Religionsausübung

#### Zu § 23 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG i.V.m. Artikel 140 GG und Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Arrestierten nicht versagt werden. Die Anstalt ist nach § 39 Absatz 2 und § 42 Absatz 3 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den

Arrestierten ein Recht auf Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Besitz grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Satz 2 ein Entzug dieser Schriften und Gegenstände ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Absatz 3 Satz 1 gewährt den Arrestierten das Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen. Nach Satz 2 können Arrestierte auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV).

Absatz 4 erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

## Abschnitt 7

### Sicherheit und Ordnung

#### Zu § 24 Grundsatz

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung auch im Arrest zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anstalt erforderlich sind, um ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Arrestierten sicherzustellen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um die Arrestierten in einem pädagogisch und von gegenseitiger Akzeptanz geprägten, gewaltfreien Klima mit den Mitteln der Förderung zu erreichen. Die Anstalt hat insbesondere die Verpflichtung, die Arrestierten durch geeignete Maßnahmen umfassend vor körperlichen Übergriffen durch andere Arrestierte zu schützen. Die Sicherheit der Anstalt sollte, der pädagogischen Ausrichtung des Arrestes folgend, weniger durch bauliche oder technische Vorrichtungen hergestellt werden, sondern vielmehr als „soziale Sicherheit“ ausgestaltet sein und durch die Bediensteten gewährleistet werden.

Nach Absatz 2 sollen die Arrestierten bei Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben. Hierauf hat die Anstalt nach Satz 1 hinzuwirken. Den Arrestierten soll nach Satz 2 bewusst gemacht werden, dass eine einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten für ein friedliches Zusammenleben unverzichtbar ist.

Absatz 3 legt fest, dass die den Arrestierten auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Arrestes, das nicht bloße Anpassung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der Regeln der Gemeinschaft oder zumindest der Respekt vor ihnen aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

#### Zu § 25 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 20 Absatz 1 Satz 3).

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Arrestierten für ein sozialverträgliches Miteinander verantwortlich. Die Bestimmung verdeutlicht ihnen, dass ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann oder soll. Dies hat die Anstalt ihnen nach Satz 2 bewusst zu machen.

Absatz 2 Satz 1 macht den Arrestierten deutlich, dass sie durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben der Anstalt nicht stören dürfen und normiert damit eine konkrete Verhaltenspflicht. Nach Satz 2 müssen die Arrestierten Anordnungen der Bediensteten auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen. Die Anordnung, einen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen zu dürfen, ist von der Regelung umfasst und wurde daher nicht ausdrücklich in die Bestimmung aufgenommen.

Absatz 3 verpflichtet die Arrestierten, die Räume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Arrestierten bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Arrestierten und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

#### Zu § 26 Durchsuchung, Absuchung

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Arrestierten, ihre Sachen und die Arresträume zu durchsuchen oder abzusuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsu-



chung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zur körperlichen Durchsuchung der Arrestierten, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme darf nur von der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt angeordnet werden. Sie oder er kann diese Befugnis jedoch nach § 41 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Arrestierten müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden. Satz 5 verpflichtet die Leiterin oder den Leiter der Anstalt die Anordnungen zu begründen. Satz 6 legt fest, dass Anordnung, Durchführung und Ergebnis der Durchsuchung nach Absatz 2 in den Akten zu dokumentieren sind und ermöglicht so eine Überprüfung dieser die Arrestierten erheblich belastenden Maßnahmen.

#### Zu § 27 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von den Arrestierten ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt.

Absatz 2 beschränkt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß, nämlich auf den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen und die Trennung von allen anderen Arrestierten. Absonderung nach Nummer 2 ist die Trennung von allen anderen Arrestierten. Sie umfasst auch die Unterbringung in einem sogenannten Schlichtarrestraum mit unbeweglichem Mobiliar. Aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist sie nur für bis zu 24 Stunden zulässig.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Leiterin oder des Leiters der Anstalt für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann sie oder er gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Absatz 4 schreibt den Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Arrestierten vor.

Absatz 5 Satz 1 und 2 enthält besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Satz 2 schreibt eine Überprüfung in angemessenen Abständen vor. Mit Blick auf die kurze Dauer des Arrestes und wegen der Schwere des Eingriffs wird hier eine Überprüfung im Abstand von wenigen Stunden geboten sein. Auch wird bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Dauer des Arrestes zu berücksichtigen sein. Satz 3 sieht Dokumentationspflichten vor, um eine Überprüfung der Entscheidungen und Maßnahmen zu ermöglichen.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung zu minimieren, sieht Absatz 6 vor, dass die Arrestierten während dieser Zeit in besonderem Maße zu betreuen sind.

## Abschnitt 8

### Unmittelbarer Zwang

#### Zu § 28 Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt. Anders als im Jugendstrafvollzug dürfen Waffen und Hilfsmittel im Arrest nicht gebraucht werden.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 3 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Arrestierten auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 4 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Arrestierte zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 5 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten. Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

#### Zu § 29 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet

werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert. Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

#### Zu § 30 Androhung

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorauszugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

#### Abschnitt 9

#### Reaktionen auf Pflichtverstöße, einvernehmliche Streitbeilegung

##### Zu § 31 Reaktionen auf Pflichtverstöße

Die Bestimmung regelt die Reaktionen auf Pflichtverstöße. Sie bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der Arrestierten sollen in zwei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe wird ein Gespräch mit den Arrestierten geführt. Auf der zweiten Stufe kommen Maßnahmen, die geeignet sind, den Arrestierten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, in Betracht, in geeigneten Fällen stattdessen einvernehmliche Regelungen zur Streitbeilegung nach § 32.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Arrestierten unmittelbar durch Gespräche reagiert wird. Eine solche Vorgehensweise dient der Konfliktregelung eher als die Anordnung formeller Maßnahmen.

Reicht dieses Gespräch nicht aus, können nach Absatz 2 Satz 1 möglichst dieselben Bediensteten, die das Gespräch mit den Arrestierten geführt haben, weitere Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Arrestierten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese Maßnahmen sind keine Disziplinarmaßnahmen. Ihnen geht kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend. Weitere Maßnahmen sind z. B. Fernsehverbote oder der Ausschluss von gemeinsamen Veranstaltungen. Als belastende Maßnahmen haben sie verhältnismäßig zu sein. Bei der Auswahl und der Dauer solcher Maßnahmen ist auch die Dauer des Arrestes zu berücksichtigen. Die Anordnung der Maßnahmen wird insbesondere in solchen Fällen geboten sein, in denen Arrestierte als Überzeugungstäter bewusst gegen die Anstaltsordnung verstoßen.

Die Gespräche und Maßnahmen können nur von solchen Bediensteten geführt und angeordnet werden, die gemäß Absatz 3 von der Arrestleiterin oder vom Arrestleiter hierzu ermächtigt sind. Eine solche Ermächtigung kann für einen bestimmten Personenkreis generell, aber auch für einzelne Personen, die z. B. eine

bestimmte Veranstaltung beaufsichtigen, ausgesprochen werden. Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter kann sich auch die Anordnung bestimmter Maßnahmen vorbehalten.

Die Maßnahmen sollen nach Absatz 4 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil die Arrestierten so besser verstehen, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

#### Zu § 32 Einvernehmliche Streitbeilegung

Die Bestimmung trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktregelung Rechnung. Danach können mit den Arrestierten in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Durch die aktive Mitwirkung der Arrestierten an der Aufarbeitung ihres Fehlverhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Arrestierten lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von Konflikten, die in ähnlicher Form auch in ihrem Alltag gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 24 Absatz 2 auf. Nach Satz 2 können Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib im Arrestraum getroffen werden. Satz 3 schreibt die schriftliche Dokumentation der Vereinbarungen vor.

Erfüllen die Arrestierten ihren Teil der Vereinbarung, so dürfen nach Absatz 2 Maßnahmen nach § 31 Absatz 2 aufgrund einer der Vereinbarung zugrunde liegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden.

#### Abschnitt 10

#### Entlassung, Nachsorge

#### Zu § 33 Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe

Absatz 1 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Arrestierten tätig zu werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe berät sie die Arrestierten bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen. Hier ist zunächst das Bewusstsein der Arrestierten für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu entwickeln und zu stärken. Es ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Straffreiheit der Arrestierten, dass die Hilfestellung unmittelbar nach Beendigung des Arrestes am Wohnort einsetzen kann. Deshalb muss die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden oder Hilfseinrichtungen herstellen. Die Einleitung nachsorgender Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf eine ambulante oder stationäre Nachsorge beziehen. Im Regelfall erfolgt die Einleitung dieser Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt.

Absatz 2 knüpft an § 25 Absatz 2 bis 4 JAVollzO an und hat den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Arrestierten nicht zu einer ungünstigen Tageszeit entlassen werden oder schulische oder berufliche Nachteile erleiden. Danach können Arrestierte im Freizeit- und Kurzarrest auch schon am Vorabend entlassen werden, wenn sie nur so am nächsten Morgen ihre Arbeitsstätte

oder die Schule rechtzeitig erreichen können. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Anstalt unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen zum Wohnort.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Arrestierten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil Jugendämter oder Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Die Erstattung der Fahrtkosten zum Wohnort dürfte den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden, da viele Arrestierte nicht über die erforderlichen Mittel verfügen.

#### Zu § 34 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Die Bestimmung verpflichtet die Leiterin oder den Leiter der Anstalt zum Ende des Arrestes einen Schlussbericht zu erstellen und diesen mit den Arrestierten im Rahmen eines Entlassungsgespräches zu erörtern.

Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Angaben, die der Schlussbericht zu enthalten hat. Dazu gehören neben einer Übersicht über den Arrestverlauf Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Arrestierten, zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Arrestziels, die Einschätzung des weiteren Förderbedarfs sowie Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung. Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter erarbeitet hierzu regelmäßig Vorschläge. Der Schlussbericht dient dazu, die über die Arrestierten zusammengetragenen Erkenntnisse in komprimierter Form den weiter mit den Arrestierten befassten Stellen zur Verfügung stellen zu können. So wird eine nahtlose Fortsetzung der für erforderlich gehaltenen Hilfen gewährleistet. Der Schlussbericht ist ein wichtiges Element der Zusammenarbeit der Anstalt mit den in § 6 genannten Stellen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Schlussbericht im Nichtbefolgungsarrest auch Angaben über die Befolgung der Weisungen und Erfüllung der Auflagen während des Arrestes zu enthalten hat. Dies ist wesentlich für mögliche nachträgliche Entscheidungen des Jugendgerichts.

Absatz 3 schreibt der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt vor, den Arrestierten den Inhalt des Schlussberichts in einem Entlassungsgespräch zu erläutern. Dieses Gespräch ist eine wichtige Standortbestimmung für die Arrestierten, da ihnen anhand des Berichts deutlich gemacht wird, ob und inwieweit sie das Arrestziel erreicht haben und welchen weiteren Förderbedarf die Anstalt sieht. Diese Rückmeldung ist eine wesentliche pädagogische Maßnahme zur Förderung der Arrestierten. Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt hat sich daher genügend Zeit für das Gespräch zu nehmen und den Arrestierten gegebenenfalls eindringlich die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen zu führen.

Absatz 4 Satz 1 schreibt vor, den Schlussbericht zu den Arrest- und Straftaten zu nehmen. Nach Satz 2 erhalten auch die Jugendgerichtshilfe oder im Falle einer Bewährungsaufsicht die Bewährungshilfe sowie die Arrestierten und die Personensorgeberechtigten auf deren Wunsch eine Ausfertigung des Berichts. Mit Zustimmung des Arrestierten kann die Anstalt Abschriften des Berichts auch an freie Träger der Jugendhilfe übersenden.

Absatz 5 stellt klar, dass im Freizeit- und Kurzarrest ein Schlussbericht nur dann gefertigt wird, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Da aufgrund der kurzen Dauer kaum Maßnahmen durchgeführt werden können, wird sich ein solcher Bericht in der Regel auf Aussagen zur Persönlichkeit und zu den Lebensumständen der Arrestierten sowie auf die Darlegung des weiteren Förder- und Betreuungsbedarfs der Arrestierten konzentrieren. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen ein Entlassungsgespräch aus den oben genannten Gründen sinnvoll.

#### Zu § 35 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Auch eine sorgfältige Planung des Arrestes kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Arrest in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Einzelfälle denkbar, in denen die Wohnsituation der Arrestierten ungeklärt ist und aus diesem Grund die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Arrestierten daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum. Als Übergangslösung soll der Aufenthalt in der Anstalt nach Satz 2 höchstens eine Woche betragen.

Die Unterbringung erfolgt gemäß Absatz 2 Satz 1 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalles und können eine anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger einschließen. Nach Satz 2 dürfen gegen die Entlassenen Maßnahmen des Arrestes nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 28 Absatz 4).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf organisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

Die Anstalt hat nach Absatz 4 bei dem zuständigen Jugendamt unverzüglich auf die Aufnahme der Arrestierten in ein Heim der Jugendhilfe hinzuwirken, wenn sie dies für erforderlich hält. Das wird beispielsweise der Fall sein, wenn die Anstalt Anhaltspunkte für Gewalt in der Familie hat und die Arrestierten deshalb nicht dorthin zurückkehren sollten oder den Arrestierten eine Obdachlosigkeit droht.

#### Zu § 36 Nachgehende Betreuung

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch externe Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus

anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf die Arrestierten einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Die nachgehende Betreuung kann nur mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Anstalt erfolgen und ist nach Satz 2 in der Regel auf den ersten Monat beschränkt. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

## Abschnitt 11

### Beschwerde

#### Zu § 37 Beschwerderecht

Absatz 1 gibt den Arrestierten das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Leiterin oder den Leiter der Anstalt zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen, jedoch wird das persönliche Gespräch den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Leiterin oder der Leiter der Anstalt im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Anders als in Absatz 2 steht dieses Recht den Arrestierten jedoch nicht nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zugunsten Dritter können sie ebenfalls an die Leiterin oder den Leiter der Anstalt herantragen, da im Arrest, anders als im Jugendstrafvollzug, die Bildung einer Interessenvertretung mit Blick auf die kurze Verweildauer und die große Fluktuation der Arrestierten nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Arrestierten, im Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Arrestierte wegen Verletzung ihrer Rechte an die Leiterin oder den Leiter der Anstalt wenden, sondern bezieht insbesondere Fälle ein, in denen Arrestierte Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Zwar steht es den Arrestierten frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtages oder an andere Stellen zu wenden, jedoch werden sie mit Blick auf die kurze Dauer des Arrestes und die im Vergleich dazu lange Dauer solcher Verfahren von dieser Möglichkeit fast nie Gebrauch machen. Deshalb hat das persönliche Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt hier eine größere Bedeutung zur Konfliktregelung als im Jugendstrafvollzug.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Arrestierten bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeiten, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleiben.

## Abschnitt 12

### Kriminologische Forschung

#### Zu § 38 Kriminologische Forschung, Berichtspflicht

Die Rückfallquoten der aus dem Jugendarrest Entlassenen sind sehr hoch. Nach bundesweiten Untersuchungen liegt die Quote bei 60 bis 70 Prozent. Um die Legalprognose zu verbessern, müssen die Angebote des Arrestes auf den Förderbedarf der Arrestierten zugeschnitten werden. Hierfür sind die Programme des Arrestes nach Absatz 1 auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Für die Fortentwicklung des Arrestes ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden.

Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der Kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann nach Absatz 2 aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, wie die Kriminologische Zentralstelle e. V., erfolgen.

Absatz 3 enthält eine Berichtspflicht des zuständigen Mitglieds der Landesregierung gegenüber dem Landtag. Dabei soll in den dem Rechtsausschuss jeweils im zweiten und vierten Jahr der Legislaturperiode vorzulegenden Berichten zum Justizvollzug auch, ausgehend von kriminologischen Erkenntnissen, der Stand des Arrestes dargelegt werden. Der Bericht soll Angaben zur Entwicklung der Belegung, der Arrestdauer, der Arrestarten und zu Maßnahmen nach diesem Gesetz enthalten.

## Abschnitt 13

### Aufbau und Organisation der Anstalt

#### Zu § 39 Einrichtung und Ausstattung der Anstalt

Nach der bisherigen Regelung des § 90 Absatz 2 JGG wird Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Absatz 1 stellt klar, dass der Arrest im Land Brandenburg in einer organisatorisch, personell und baulich selbstständigen Anstalt der Justizverwaltung vollzogen wird. Er kann daher weder in Justizvollzugsanstalten noch in Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung durchgeführt werden. Auch die Nutzung der Anstalt für den Vollzug von Jugendstrafe ist damit ausgeschlossen.



Zur Ausgestaltung der Anstalt legt Absatz 2 fest, dass sozialpädagogischen Erfordernissen Rechnung getragen werden muss. Dies betrifft insbesondere die Größe und Anzahl von Gruppenräumen, um soziale Gruppenmaßnahmen zu ermöglichen.

Absatz 3 schreibt vor, dass bedarfsgerechte Plätze zur Durchführung von pädagogischen Gruppen- und Einzelmaßnahmen einzurichten sind, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen und den Arrest sozialpädagogisch auszugestalten. Die räumliche und technische Ausstattung der Anstalt hat sich an den Standards vergleichbarer Erziehungseinrichtungen zu orientieren.

Nach Absatz 4 sollen Arresträume, Gemeinschafts- und Besuchsräume wohnlich und zweckentsprechend ausgestattet werden. Hierbei ist den Bedürfnissen von jungen Menschen Rechnung zu tragen.

#### Zu § 40 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung der Rahmenbedingungen, unter denen das Arrestziel erreicht und die Aufgaben des Arrestes erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 39 Absatz 3 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für Maßnahmen der Förderung nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der erforderlichen pädagogischen Angebote bleiben die Förderpläne Makulatur.

Absatz 2 normiert den Grundsatz der Einzelbelegung und verzichtet auf die Aufnahme von Ausnahmeregelungen. Diese Bestimmung dient insbesondere dem Schutz der Arrestierten vor Übergriffen während der Einschlusszeiten.

#### Zu § 41 Leitung der Anstalt und des Arrestes

Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Arrestes, soweit sich nicht aus Absatz 2 Abweichendes ergibt, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er führt die Bediensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann sie oder er Aufgaben und Befugnisse auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Anstalt tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen.

Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Absatz 2 führt zur fachlichen Umsetzung der Grundsätze der Arrestgestaltung des § 4 Absatz 2 und 3 die Stelle der Arrestleiterin oder des Arrestleiters ein. Sie oder er ist verantwortlich für die sozialpädagogische Ausgestaltung und Organisation des Arrestes. Diese Aufgabe kann die Leiterin oder der Leiter der Anstalt nicht leisten, da sie oder er zwar – wie von § 37 JGG gefordert – pädagogisch qualifiziert ist, jedoch als Juristin oder Jurist nicht über derart fundierte sozialpädagogische oder pädagogische Kenntnisse verfügt wie eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge. Auch steht der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt neben der richterlichen Tätigkeit nur ein kleiner Teil ihrer oder seiner Arbeitszeit für die Leitung der Anstalt zur Verfügung. Daher bedarf es zur Umsetzung der gesetzgeberischen Konzeption einer Person im Arrest, die sowohl die Leiterin oder den Leiter als auch die Bediensteten fachlich unterstützt und damit für die sozialpädagogische Ausgestaltung des gesamten Arrestes unverzichtbar ist. Das Gesetz schreibt der Arrestleiterin oder dem Arrestleiter an etlichen Stellen konkrete Befugnisse zu, wie zum Beispiel die Durchführung des ausführlichen Gesprächs zur Ermittlung des Förderbedarfs und die Erstellung des Förderplans nach § 10, die Organisation der Reinigung der Kleidung nach § 17 Absatz 2, die Gestattung des Paketempfangs nach § 22 Absatz 4, oder nach § 31 die Auswahl der Bediensteten, die befugt sind, Maßnahmen als Reaktionen auf Pflichtverstöße anzuordnen. Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter hat weiterhin die Aufgabe, die Leiterin oder den Leiter der Anstalt fachlich zu beraten. Sie oder er schlägt beispielsweise die Inhalte der Hausordnung oder des Schlussberichtes vor. Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt und die Arrestleiterin oder der Arrestleiter haben eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt kann von seiner Befugnis nach Absatz 1 Satz 2 Gebrauch machen und weitere Aufgabenbereiche oder Befugnisse auf die Arrestleiterin oder den Arrestleiter übertragen. Mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Arrestleiterin oder des Arrestleiters für die fachliche Ausgestaltung des gesamten Arrestes sind bei der Auswahl einer geeigneten Bewerberin oder eines geeigneten Bewerbers hier besonders hohe Anforderungen an deren oder dessen Qualifikation zu stellen. Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter untersteht der Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters der Anstalt.

Bislang bestimmte § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG den Jugendrichter am Ort des Vollzuges zum Vollzugsleiter. Dieser ist nach § 85 Absatz 1 JGG auch zugleich Vollstreckungsleiter. Absatz 3 Satz 1 greift diese Regelung auf und regelt in Satz 2 die Auswahl der Leiterin oder des Leiters der Anstalt für den Fall, dass am Ort des Vollzuges eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht oder dort mehrere tätig sind. Die Bestimmung entspricht auch der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1 JAVollzO.

Abweichend von Absatz 3 sieht Absatz 4 Satz 1 erstmalig vor, dass die Aufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt bestellen kann. Macht die Aufsichtsbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter des § 85 Absatz 1 JGG nicht zugleich die Leiterin oder der Leiter der Anstalt. Letztere oder Letzterer hat in diesen Fällen

eng mit der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter zusammenzuarbeiten, um von ihr oder ihm für erforderlich gehaltene vollstreckungsrechtliche Maßnahmen anzuregen. Die Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt ist möglich, da die Länder im Rahmen der Föderalismusreform seit dem 1. September 2006 die Kompetenz auch für die Regelung dieser Materie haben und die Regelung des § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG ersetzen. Bei der Auswahl der Beamtin oder des Beamten gelten dieselben Anforderungen wie in § 37 JGG. Die Befähigung zum Richteramt wird nicht gefordert, da die Position in einer sozialpädagogisch ausgerichteten Anstalt auch von einer Psychologin oder einem Psychologen oder einem anderen Fachdienst des höheren Dienstes ausgefüllt werden kann. Nach Satz 2 bleibt im Ausnahmefall des Satzes 1 die Regelung des § 85 Absatz 1 JGG unberührt mit der Maßgabe, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle des als Vollzugsleiter zuständigen Jugendrichters die oder der am Ort des Vollzuges nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter tritt. Die Bestimmung stellt klar, dass auch bei Trennung von Vollstreckungs- und Vollzugsleitung die Abgaberegulierung des § 85 Absatz 1 JGG anzuwenden ist und eine Abgabe der Vollstreckungsleitung an die Jugendrichterin oder den Jugendrichter zu erfolgen hat, die bzw. der am Ort des Vollzuges nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständig ist.

#### Zu § 42 Bedienstete, ärztliche und seelsorgerische Versorgung

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Ziel des Arrestes nur erreicht werden kann, wenn die Anstalt angemessen mit Personal - insbesondere im Sozialdienst und im Allgemeinen Betreuungsdienst - und zwar mit qualifiziertem Fachpersonal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Arrestziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Arrestierten berücksichtigen. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte, insbesondere aus ambulanten Einrichtungen, zurückzugreifen. Die erforderliche pädagogische Betreuung und die Durchführung von Gruppenmaßnahmen müssen auch in der Freizeit und am Wochenende gewährleistet sein. Dies ist gerade im Hinblick auf Kurz- und Freizeitarreste unverzichtbar. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Betreuung der Arrestierten zur Verfügung steht. Satz 2 hebt hervor, dass die Bediensteten für die pädagogische Gestaltung des Arrestes geeignet und qualifiziert sein müssen. Sinnvoll ist es, sie bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit Arrestierten vorzubereiten.

Nach Absatz 2 soll die regelmäßige Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, auch von Teamsupervisionen durch Externe, einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Arrestierten gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 3 verpflichtet die Anstalt, die ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Betreuung der Arrestierten sicherzustellen.

Die Bestimmung schafft die Grundlage für die Organisation der ärztlichen Versorgung, verzichtet jedoch darauf zu bestimmen, wie und durch wen diese sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine nebenamtliche oder vertragliche Versorgung zu ermöglichen.

Da aufgrund der geringen Anzahl der Arrestierten, der hohen Fluktuation und der kurzen Dauer des Arrestes eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger weder im Hauptamt bestellt noch vertraglich verpflichtet werden kann, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen. Da sich, wenn überhaupt, nur sehr wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft zeitgleich in der Anstalt befinden dürften, können die Aufgaben der Seelsorgerinnen und Seelsorger von vertraglich verpflichteten Nebenamtlichen ausgeübt werden.

#### Zu § 43 Hausordnung

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Arrestierten zu erläutern. Die Hausordnung ist so abzufassen, dass die Arrestierten den Sinn und Zweck der Regeln für ein gemeinschaftliches Zusammenleben verstehen können. Es sind namentlich die Rechte und Pflichten der Arrestierten, der Tagesablauf und der Wochenplan, insbesondere die Sprech- und Besuchszeiten sowie Freizeitangebote, aufzunehmen. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in den gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 wird den Arrestierten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

#### Abschnitt 14

##### Aufsicht, Beirat

#### Zu § 44 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen. Um die Aufsicht fachlichen Standards entsprechend sachgerecht ausüben zu können, schreibt Absatz 2 die Beteiligung von medizinischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften vor. Zu den sozialpädagogischen Fachkräften zählen auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Nach Absatz 3 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Anstalt fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig Verurteilten so transparent ist. Nach Absatz 4 kann Jugendarrest im Wege von Vollzugsgemeinschaften auch in selbstständigen Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vollzogen werden.

## Zu § 45 Beirat

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Arrestes. Detaillierte Bestimmungen zur Zusammensetzung und Größe des Beirats, zur Bestellung der Beiratsmitglieder, zur Dauer der Amtszeit, zu den Aufgaben und Befugnissen der Beiräte, der Anzahl der Sitzungen, etc. bleiben einer allgemeinen Verfügung vorbehalten.

Die Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. In Umsetzung von § 12 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes ist dabei nach Satz 2 auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern hinzuwirken, wobei dies allerdings nur im Rahmen der Benennung durch die vorschlagsberechtigten Stellen möglich ist. Bedienstete dürfen dem Beirat nach Satz 3 nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in die Anstalt einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Arrestes sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten der Arrestgestaltung beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und so dazu beitragen, dass die Anstalt gut in ein landesweites Hilfesystem für die Arrestierten integriert ist. Hierdurch sollen sie auch die Arrestierten bei der Vermittlung in weiterführende Hilfen unterstützen.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt, den Bediensteten und den Arrestierten als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Anstalt bewegen, sich über die Arbeitsbedingungen der Bediensteten unterrichten sowie die Arrestierten in ihren Räumen aufsuchen.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

## Abschnitt 15

### Datenschutz

## Zu § 46 Entsprechende Anwendung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes

Die Bestimmung erklärt zahlreiche Regelungen des 22. Abschnitts „Datenschutz“ des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes, der vollzugsspezifische Daten-

schutzbestimmungen enthält und damit die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ergänzt, für entsprechend anwendbar. Die Verweisung dient einer schlanken Gesetzgebung. Die Nummern 1 bis 4 enthalten Abweichungen, um den Besonderheiten dieses Gesetzes Rechnung zu tragen. So wird die Förderung der Arrestierten den vollzuglichen Zwecken des § 122 Absatz 2 BbgJVollzG gleichgestellt. Auch muss es möglich sein, dass die Anstalt beispielsweise für den Fall des Widerrufs einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe der Justizvollzugsanstalt Daten übermittelt. Deshalb beziehen die Nummern 3 und 4 die Justizvollzugsanstalten ein. Nummer 2 schließlich begrenzt den Anwendungsbereich der Videoüberwachung in der Anstalt, da der Sicherheitsstandard hier nicht demjenigen in einer Justizvollzugsanstalt entspricht.

## Abschnitt 16

### Schlussbestimmung

#### Zu § 47 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG und des Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg.

#### Zu Artikel 2

(Änderung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes)

#### Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art.

#### Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

#### Zu Nummer 3

Die Änderung ist redaktioneller Art.

#### Zu Nummer 4

Die Bestimmung regelt den Sonderfall des unmittelbaren Zwangs durch ärztliche Maßnahmen. Sie berücksichtigt dabei den Beschluss des Bundesverfassungsge-

richts vom 23. März 2011 (BVerfGE 128, 282 ff.) zur Verfassungswidrigkeit von § 6 Absatz 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes. Diese Entscheidung bezieht sich zwar nicht unmittelbar auf den Justizvollzug, gibt aber Veranlassung, die Voraussetzungen für die medizinische Zwangsbehandlung Gefangener zu präzisieren. Schon nach geltendem Recht ist die Zwangsbehandlung als ultima ratio ausgestaltet, weshalb ihr bisher im Justizvollzug nur eine sehr geringe praktische Bedeutung zukommt.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Eingriffsermächtigung für Zwangsmaßnahmen bei Selbsttötungsversuchen dar. Die Bestimmung stellt klar, dass ein akuter Selbsttötungsversuch in jedem Fall unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Gefangenen oder einer Patientenverfügung durch zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung verhindert werden darf. In diesen Fällen ist die Fürsorgepflicht des Staates für die in seiner Obhut befindlichen Personen über das Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen zu stellen. Eine Zwangsernährung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig. Satz 2 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen zum Schutz Dritter bei schwerwiegender Gesundheitsgefahr; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei in besonderer Weise zu beachten. In diesen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen hinter das berechnete Interesse der gefährdeten Dritten zurücktreten.

Absatz 2 betrifft Fälle der einwilligungsunfähigen Gefangenen und bestimmt die Gefahren, bei deren Vorliegen die dort genannten Zwangsmaßnahmen in Betracht gezogen werden können. Diese sind nur unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 zulässig, wenn die Gefangenen zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind.

Absatz 3 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen. Nummer 1 berücksichtigt, dass die in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen auch im Vollzug zu berücksichtigen sind. Nummer 2 normiert erstmals gesetzliche Aufklärungspflichten, die bislang ansatzweise nur in Verwaltungsvorschriften (Absatz 2 Satz 1 der VV zu § 101 StVollzG) geregelt sind. Die Bestimmung verlangt, dass die Gefangenen vor der Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 2 von einer Ärztin oder einem Arzt über deren Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer aufgeklärt werden. Nach Nummer 3 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, das Einverständnis der Gefangenen mit der Maßnahme zu erwirken. Dieser Versuch muss ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand, und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommen werden. Die Nummern 4 und 5 sind Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 4 verlangt, dass die Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach Absatz 2 geeignet und erforderlich sein müssen. Sie dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer ihres Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keinen Erfolg versprechen. Nummer 5 bestimmt darüber hinaus, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegen muss.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 von der Anstaltsleiterin oder vom Anstaltsleiter anzuordnen sind. Nach Satz 2 ergeht die Anordnung jeweils nach Einholung einer ärztlichen Empfehlung. Da die Anordnung nur bei Vorliegen dieser Empfehlung erfolgen darf, wird hiermit der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach die Entscheidung über eine Zwangsbehandlung von einem Arzt zu treffen ist. Nach Satz 3 bedarf die Anordnung der Zustimmung der ärztlichen Fachaufsicht. Hiermit wird einer weiteren Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach dem Eingriff eine von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung vorausgehen muss. Stellungnahme, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen liegen nach Satz 3 in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes. Die Sätze 4 und 5 normieren gesetzliche Dokumentationspflichten. Eine lückenlose Dokumentation ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Absatz 5 erfasst nur Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gelten keine entsprechenden Anforderungen, da diese Maßnahmen auf die unmittelbare Verhinderung der Selbsttötung beschränkt sind. Die Regelungen in Absatz 5 sind Ausprägung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes. Jedenfalls bei planmäßigen Zwangsbehandlungen ist eine Ankündigung erforderlich, die den Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG i. V. m. der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Satz 1 verlangt zunächst eine schriftliche Bekanntgabe der Anordnung einer Maßnahme vor deren Durchführung. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde zur Belehrung über die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Absatz 6 erlaubt bei Gefahr im Verzug eine Abweichung von den dort genannten Bestimmungen.

Absatz 7 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und Mitgefangenen zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 6

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 3



(Änderung des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bestimmung regelt den Sonderfall des unmittelbaren Zwangs durch ärztliche Maßnahmen. Sie berücksichtigt dabei den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (BVerfGE 128, 282 ff.) zur Verfassungswidrigkeit von § 6 Absatz 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes. Diese Entscheidung bezieht sich zwar nicht unmittelbar auf den Justizvollzug, gibt aber Veranlassung, die Voraussetzungen für die medizinische Zwangsbehandlung Untergebrachter zu präzisieren. Schon nach geltendem Recht ist die Zwangsbehandlung als ultima ratio ausgestaltet, weshalb ihr bisher im Justizvollzug nur eine sehr geringe praktische Bedeutung zukommt.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Eingriffsermächtigung für Zwangsmaßnahmen bei Selbsttötungsversuchen dar. Die Bestimmung stellt klar, dass ein akuter Selbsttötungsversuch in jedem Fall unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Untergebrachten oder einer Patientenverfügung durch zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung verhindert werden darf. In diesen Fällen ist die Fürsorgepflicht des Staates für die in seiner Obhut befindlichen Personen über das Selbstbestimmungsrecht der Untergebrachten zu stellen. Eine Zwangsernährung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig. Satz 2 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen zum Schutz Dritter bei schwerwiegender Gesundheitsgefahr; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei in besonderer Weise zu beachten. In diesen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht der Untergebrachten hinter das berechnete Interesse der gefährdeten Dritten zurücktreten.

Absatz 2 betrifft Fälle der einwilligungsunfähigen Untergebrachten und bestimmt die Gefahren, bei deren Vorliegen die dort genannten Zwangsmaßnahmen in Betracht gezogen werden können. Diese sind nur unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 zulässig, wenn die Untergebrachten zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind.

Absatz 3 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen. Nummer 1 berücksichtigt, dass die in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen auch im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen sind. Nummer 2 normiert erstmals gesetzliche Aufklärungspflichten, die bislang ansatzweise nur in Verwaltungsvorschriften (Absatz 2 Satz 1 der VV zu § 101 StVollzG) geregelt sind. Die Bestimmung verlangt, dass die Untergebrachten vor der Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 2 von einer Ärztin oder einem Arzt über deren Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer aufgeklärt werden. Nach Nummer 3 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, das Einverständnis der Untergebrachten mit der Maßnahme zu erwirken. Dieser Versuch muss ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand, und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommen werden. Die Nummern 4 und 5 sind Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 4 verlangt, dass die Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach Absatz

2 geeignet und erforderlich sein müssen. Sie dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer ihres Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keinen Erfolg versprechen. Nummer 5 bestimmt darüber hinaus, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegen muss.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 von der Anstaltsleiterin oder vom Anstaltsleiter anzuordnen sind. Nach Satz 2 ergeht die Anordnung jeweils nach Einholung einer ärztlichen Empfehlung. Da die Anordnung nur bei Vorliegen dieser Empfehlung erfolgen darf, wird hiermit der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach die Entscheidung über eine Zwangsbehandlung von einer Ärztin oder einem Arzt zu treffen ist. Nach Satz 3 bedarf die Anordnung der Zustimmung der ärztlichen Fachaufsicht. Hiermit wird einer weiteren Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach dem Eingriff eine von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung vorausgehen muss. Stellungnahme, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen liegen nach Satz 4 in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes. Die Sätze 5 und 6 normieren gesetzliche Dokumentationspflichten. Eine lückenlose Dokumentation ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Absatz 5 erfasst nur Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gelten keine entsprechenden Anforderungen, da diese Maßnahmen auf die unmittelbare Verhinderung der Selbsttötung beschränkt sind. Die Regelungen in Absatz 5 sind Ausprägung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes. Jedenfalls bei planmäßigen Zwangsbehandlungen ist eine Ankündigung erforderlich, die den Untergebrachten die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG i.V.m. der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Satz 1 verlangt zunächst eine schriftliche Bekanntgabe der Anordnung einer Maßnahme vor deren Durchführung. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde zur Belehrung über die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Absatz 6 erlaubt bei Gefahr im Verzug eine Abweichung von den dort genannten Bestimmungen.

Absatz 7 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und der anderen Untergebrachten zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

## Zu Artikel 4

### (Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes)

#### Zu Nummer 1

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

#### Zu Nummer 2

Absatz 2 Satz 1 stellt eine Eingriffsermächtigung für Zwangsmaßnahmen bei Selbsttötungsversuchen dar. Die Bestimmung stellt klar, dass ein akuter Selbsttötungsversuch in jedem Fall unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Untergebrachten oder einer Patientenverfügung durch zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung verhindert werden darf. In diesen Fällen ist die Fürsorgepflicht des Staates für die in seiner Obhut befindlichen Personen über das Selbstbestimmungsrecht der Untergebrachten zu stellen. Eine Zwangsernährung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig. Satz 2 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen zum Schutz Dritter bei schwerwiegender Gesundheitsgefahr; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei in besonderer Weise zu beachten. In diesen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht der Untergebrachten hinter das berechtigte Interesse der gefährdeten Dritten zurücktreten.

Absatz 3 betrifft Fälle der einwilligungsunfähigen Untergebrachten und bestimmt die Gefahren, bei deren Vorliegen die dort genannten Zwangsmaßnahmen in Betracht gezogen werden können. Diese sind nur unter den Voraussetzungen der Absätze 4 bis 5 zulässig, wenn die Untergebrachten zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind.

Absatz 4 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen. Nummer 1 berücksichtigt, dass die in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen auch im Vollzug zu berücksichtigen sind. Nummer 2 normiert erstmals gesetzliche Aufklärungspflichten. Der Entwurf verlangt, dass die Untergebrachten vor der Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 3 durch die ärztliche Leitung über deren Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer aufgeklärt werden. Nach Nummer 3 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, das Einverständnis der Untergebrachten mit der Maßnahme zu erwirken. Dieser Versuch muss ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand, und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommen werden. Die Nummern 4 und 5 sind Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 4 verlangt, dass die Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach Absatz 3 geeignet und erforderlich sein müssen. Sie dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer ihres Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keinen Erfolg verspre-

chen. Nummer 5 bestimmt darüber hinaus, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegen muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ohne die Maßnahme die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet wäre.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 von der ärztlichen Leitung anzuordnen sind. Damit wird Schwere des Grundrechtseingriffs und der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach die Entscheidung über eine Zwangsbehandlung von einem Arzt zu treffen ist. Nach Satz 3 bedarf die Anordnung der Zustimmung des Betreuungsgerichts. Durchführung und Überwachung der Maßnahmen liegen nach Satz 4 in der Verantwortung der ärztlichen Leitung. Satz 5 erlaubt in Eilfällen bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gesundheitsgefahr für die untergebrachte Person Leistungen erster Hilfe auch ohne einen Arzt oder ohne gerichtliche Entscheidung. Satz 6 normiert die verfassungsrechtlich gebotene verfahrensrechtliche Grundrechtssicherung durch gesetzliche Dokumentationspflichten. Eine lückenlose Dokumentation ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Absatz 6 ermöglicht zum Gesundheitsschutz der Bediensteten und der anderen Untergebrachten zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen. Für diese gilt Absatz 2 Satz 2.

Absatz 7 entspricht den bisherigen Absätzen 5 und 6.

Zu Nummer 3

§ 40 Absatz 1 regelt unverändert den Behandlungsanspruch der untergebrachten Personen im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB bezüglich der Anlasserkrankung. Dabei ergänzt der Entwurf die bisherige Formulierung zur erforderlichen vorherigen Aufklärung der untergebrachten Personen entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts insofern, als die Behandlung den untergebrachten Personen „in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise“ zu erläutern ist. Damit soll der Bildung des natürlichen Willens bei untergebrachten Personen mit starken kognitiven Einschränkungen berücksichtigt werden.

Absatz 2 regelt das grundsätzliche Einwilligungserfordernis für medizinische Untersuchungen und Behandlungen und seine Ausnahmen durch Verweis auf § 18 in gleicher Weise wie im Justizvollzug und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung für die Behandlung der Anlasserkrankung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. Danach müssen auch im Maßregelvollzug sämtliche Voraussetzungen des § 18 für eine ausnahmsweise Behandlung ohne Einwilligung der untergebrachten Person vorliegen. Da der Bundesgesetzgeber hier anders als bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung die Voraussetzungen für eine landesgesetzliche Regelung für eine gerichtliche Genehmigung durch die Strafvollstreckungskammer noch nicht geschaffen hat, bedarf es als unabhängiger Instanz zur Überprüfung der An-

ordnung von Zwangsmaßnahmen einer übergangsweisen Regelung, für die sich das im Justizvollzug bewährte Modell einer externen ärztlichen Fachaufsicht als einfache und kostengünstige Lösung anbietet. Hiermit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach dem Eingriff eine von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung vorausgehen muss. Die denkbare Alternative der Schaffung einer zusätzlichen forensisch-psychiatrischen Arztstelle bei der Fachaufsichtsbehörde (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) ist demgegenüber aus Kostengründen zurückzustellen. Der Verweis auf § 37 Absatz 4 Satz 2 bestimmt, dass die oberste Aufsichtsbehörde eine Psychiaterin oder einen Psychiater mit forensischer Erfahrung zu bestellen hat.

Da auch andere Erkrankungen als die Anlasserkrankung zu Gefahren für die untergebrachten Personen oder Dritte führen können, die ggf. nur durch eine medizinische Behandlung gegen den Willen der betroffenen Untergebrachten abgewehrt werden können, enthält § 41 einen Verweis auf § 18 durch den mit § 40 gleichlautenden Absatz 2.

Zu Nummer 4

Nach den geltenden besonderen Datenschutzbestimmungen in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs dürfen personenbezogene Daten gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 BbgPsychKG u. a. zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen verarbeitet werden. Dazu gehört auch die Einsichtnahme von Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde in Krankenakten, z.B. zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Dokumentationspflichten. Nach Satz 2 der geltenden Vorschrift darf die Einsicht in Krankenakten zum Zwecke der Aufsicht, soweit hierdurch der Inhalt von Therapiegesprächen betroffen ist, nur durch Ärzte oder Psychologen erfolgen, die hierzu beauftragt sind. Die Ergänzung durch einen neuen Satz 3 dient aus gegebenem Anlass der Klarstellung, dass die ärztliche Leitung eines Maßregelvollzugskrankenhauses verpflichtet und damit im Sinne des § 203 StGB befugt ist, auch bei Aufsichtsmaßnahmen, die der Kontrolle und Verbesserung der Behandlungsqualität z.B. durch eine externe forensisch-psychiatrische Begutachtung des Behandlungsverlaufs der untergebrachten Personen dienen, den beauftragten Ärzten oder Psychologen vollständige Einsicht in die Krankenakten und Zugang zu den untergebrachten Personen zu gewähren.

Zu Artikel 5

(Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG und des Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg.

Zu Artikel 6

(Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.